



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 1/2016

29. Januar 2016

## Inhaltsverzeichnis

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Personalvertretungswahlverordnung vom 19. Januar 2016 .....	2	Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“ vom 16. Dezember 2015 .....	22
Sechste Verordnung der Sächsischen Staatsregierung, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz sowie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen vom 7. Januar 2016 .....	3	Verordnung des Landratsamtes Görlitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Lausche“ vom 30. November 2015 .....	25
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Verbraucherschutzes (Ermächtigungsübertragungsverordnung Land- und Forstwirtschaft sowie Verbraucherschutz – LaFoVErmÜVO) vom 7. Januar 2016 .....	5	Verordnung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Grenzwiesen Fürstenau und Fürstenwalde“ (VO NSG „Grenzwiesen Fürstenau und Fürstenwalde“) vom 9. Dezember 2015 .....	29
Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Sächsischen Trennungsgeldverordnung vom 14. Dezember 2015 .....	7	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen vom 6. Januar 2016 .....	36
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Lehramtsprüfungsordnung II und zur Änderung der Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 12. Januar 2016 .....	9	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen vom 6. Januar 2016 .....	37
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 30. Dezember 2015 .....	20	Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Zweiten Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung vom 12. Januar 2016 .....	38
		<b>Inhaltsverzeichnis des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes Jahrgang 2015</b>	

# Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Personalvertretungswahlenverordnung

**Vom 19. Januar 2016**

Auf Grund des § 92 Nummer 1, 4 und 5 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430), von denen Nummer 1 durch das Gesetz vom 4. November 2010 (SächsGVBl. S. 290) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium des Innern:

## Artikel 1 Änderung

### der Sächsischen Personalvertretungswahlenverordnung

Die Sächsische Personalvertretungswahlenverordnung vom 27. Januar 2011 (SächsGVBl. S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 19 wie folgt gefasst:  
„§ 19 Anordnung der Briefwahl“.
2. In § 1 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 3 und 6“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
    - bb) In Nummer 3 wird nach der Angabe „(§ 6 Abs. 3 SächsPersVG)“ das Wort „oder“ eingefügt.
    - cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
      - „4. die Geltung der organisatorischen Einheiten einer länderübergreifenden Dienststelle in einem Bundesland als selbständige Dienststelle (§ 6 Absatz 6 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes)“.
  - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Dem Abstimmungsvorstand muss ein Mitglied jeder
    1. in der Dienststelle,
    2. in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 in der Nebenstelle oder des Teils der Dienststelle oder
    3. in den Fällen des Satzes 1 Nummer 4 in den organisatorischen Einheiten vertretenen Gruppe angehören.“
4. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 19  
Anordnung der Briefwahl“.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Bei länderübergreifenden Dienststellen (§ 6 Absatz 6 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes) kann der zuständige Wahlvorstand die Briefwahl für die Wahlberechtigten von organisatorischen Einheiten anordnen.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 19. Januar 2016

Der Ministerpräsident  
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister des Innern  
Markus Ulbig

**Sechste Verordnung  
der Sächsischen Staatsregierung,  
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz sowie  
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
zur Änderung der Sächsischen Ausführungsverordnung  
zum Berufsbildungsgesetz  
und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen**

**Vom 7. Januar 2016**

Es verordnen auf Grund

- des § 7 Absatz 1 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) und des § 27a Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) neu gefasst worden ist, jeweils in Verbindung mit § 5 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 423) das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, dem Staatsministerium für Kultus sowie dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft,
- des § 5 Absatz 4 Satz 2 und des § 19 Satz 1 des Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) das Staatsministerium der Justiz,
- des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit Zustimmung der Staatsregierung und
- des § 7 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) und des § 27a Absatz 1 Satz 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) neu gefasst worden ist, die Staatsregierung:

Artikel 1

**Änderung der Sächsischen Ausführungsverordnung  
zum Berufsbildungsgesetz  
und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen**

Die Sächsische Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 423) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
  - c) Absatz 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 73 Abs. 2 BBiG“ durch die Wörter „§ 73 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird die Angabe „BBiG“ durch die Wörter „des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157, 700), die durch Verordnung vom 28. Mai 2003 (BGBl. I S. 783) geändert worden ist“ durch die Angabe „bis 8 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88)“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird Absatz 4, die Angabe „Absatz 4“ wird durch die Angabe „Absatz 3“ und die Angabe „BBiG“ wird durch die Wörter „des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.

2. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

„§ 1b

Zuständige Stellen nach der Richtlinie 2005/36/EG

Zuständig für die Aufgaben der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats nach den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, in Verbindung mit den Artikeln 1 bis 20 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) ist für die Berufe Bergführer/Bergführerin und Immobilienmakler/Immobilienmaklerin die Landesdirektion Sachsen.“

3. In § 3 Nummer 2 Buchstabe c werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Ermächtigung der Staatsministerien

Die Staatsregierung überträgt die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes und § 27a Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung auf das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Dieses trifft die Regelungen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus und dem für die jeweilige Berufsbildung zuständigen Staatsministerium durch Änderung und Ergänzung dieser Verordnung.“

5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Berufsbereich Bautechnik werden in Spalte 2 die Wörter „Betonstein- und Terrazzohersteller/Betonstein- und Terrazzoherstellerin“ gestrichen und nach den Wörtern „Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „Werksteinhersteller/Werksteinherstellerin“ eingefügt.
  - b) Im Berufsbereich Elektrotechnik werden in Spalte 2 nach den Wörtern „Elektroniker für Geräte und Systeme/Elektronikerin für Geräte und Systeme“ ein Zeilenumbruch und die Wörter „Elektroniker für Informations- und Systemtechnik/Elektronikerin für Informations- und Systemtechnik“ eingefügt und die Wörter „Systeminformatiker/Systeminformatikerin“ werden gestrichen.
  - c) Im Berufsbereich Produktion und Dienstleistung in Umwelt und Landwirtschaft werden in der Berufsgruppe pflanzliche Erzeugung und Dienstleistung in Spalte 2 nach den Wörtern „Landwirt/Landwirtin“ ein Zeilenumbruch und die Wörter „Pflanzentechnologe/Pflanzentechnologin“ eingefügt.
  - d) Der Berufsbereich Wirtschaft und Verwaltung wird in Spalte 2 wie folgt geändert:
    - aa) In der Berufsgruppe Büro, Verwaltung, Dienstleistungen werden nach den Wörtern „Fachangestellter für Markt- und Sozialforschung/Fachangestellte für Markt- und Sozialforschung“ ein

- Zeilenumbruch und die Wörter „Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste“ eingefügt.
- bb) In der Berufsgruppe kaufmännische IT- und Mediendienstleistungen werden die Wörter „Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste“ gestrichen.

#### Artikel 2

#### **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr kann den Wortlaut der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfestsetzungsgesetzen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

#### Artikel 3

#### **Inkrafttreten**

Artikel 1 Nummer 2 tritt am 18. Januar 2016 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

Dresden, den 7. Januar 2016

Der Ministerpräsident  
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister der Justiz  
Sebastian Gemkow

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Martin Dulig

**Verordnung  
der Sächsischen Staatsregierung  
zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen  
im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Verbraucherschutzes  
(Ermächtigungsübertragungsverordnung Land- und Forstwirtschaft  
sowie Verbraucherschutz – LaFoVermÜVO)**

**Vom 7. Januar 2016**

Auf Grund

- des § 6 Absatz 3, § 9 Absatz 7, § 10 Satz 2 und 3, § 14 Absatz 4, § 16 Absatz 5, § 24 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie § 29 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281),
  - des § 7 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), dessen Satz 1 zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist,
  - des § 10 Absatz 2, § 20 Absatz 2 Satz 1, § 22 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2a Satz 2 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 10 Absatz 2 durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) und § 22 Absatz 2a Satz 2 zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215) geändert worden ist,
  - des § 34 Absatz 2 Satz 2 und § 35 Satz 2 und 3 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037),
  - des § 5 Satz 2 des Lebensmittelspezialitätengesetzes vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814),
  - des § 139 Absatz 2 Satz 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2008 (BGBl. I S. 1191) neu gefasst worden ist,
  - des § 2 Absatz 3 Satz 2 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358),
  - des § 27 Absatz 3 des Tierzuchtgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294),
  - des § 4 des Hopfengesetzes vom 21. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1530),
  - des § 54 Absatz 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66),
  - des § 42 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426),
- verordnet die Staatsregierung:

**§ 1**

**Übertragung auf das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft**

(1) Auf das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft werden die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach

1. § 6 Absatz 3 Satz 1, § 9 Absatz 7 Satz 1, § 10 Satz 2, § 14 Absatz 4 Satz 1, § 16 Absatz 5 Satz 1 und 2, § 24 Absatz 1 Satz 2 und § 29 Absatz 2 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes,
2. § 7 Satz 1 in Verbindung mit § 12 des Milch- und Margarinegesetzes,

3. § 10 Absatz 1 und 2 Halbsatz 1, § 20 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1, § 22 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2a Satz 2 Halbsatz 1 des Milch- und Fettgesetzes,
  4. § 34 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 35 Satz 2 des Bundeswaldgesetzes,
  5. § 5 Satz 1 des Lebensmittelspezialitätengesetzes, zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Zulassung privater Kontrollstellen,
  6. § 139 Absatz 2 Satz 2 des Markengesetzes,
  7. § 2 Absatz 3 Satz 1 des Öko-Landbaugesetzes,
  8. § 8 Absatz 3, § 18 Absatz 2 und § 30 Absatz 2, jeweils in Verbindung mit § 27 Absatz 1 des Tierzuchtgesetzes,
  9. § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3, Absatz 2 und 3 des Hopfengesetzes,
  10. § 3 Absatz 4, § 3b Absatz 4, § 6 Absatz 2, 3 Satz 1, Absatz 6 und 7, § 6a Absatz 2, § 7 Absatz 3, § 7e Absatz 2, § 8, § 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5, § 12 Absatz 3 bis 5, § 17 Absatz 3 und 4, § 20 Absatz 6, § 21 Absatz 3, § 22 Absatz 3, § 22a Absatz 2 Satz 2, § 23 Absatz 4 und 5, § 24 Absatz 4 bis 6 und 7 Satz 1 und 2, § 44 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie § 57a Absatz 2 des Weingesetzes,
  11. § 5 Absatz 1 Satz 4, § 6 Absatz 1, §§ 7a und 8 Absatz 1, § 10 Absatz 2 und 3, § 13 Absatz 9, § 18 Absatz 12, § 21 Absatz 4, § 23 Absatz 2, § 32c Absatz 2 und 3, § 34a Absatz 2 sowie § 39 Absatz 2 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2015 (BGBl. I S. 614) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
  12. § 14 Absatz 1, § 29 Absatz 3 und § 31 der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (BGBl. I S. 798) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- übertragen.

(2) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft erlässt die Rechtsverordnungen nach

1. § 22 Absatz 3 Nummer 3, § 22a Absatz 2 Satz 2 und § 24 Absatz 5 des Weingesetzes sowie
  2. Absatz 1 Nummer 12
- im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

## § 2

**Übertragung auf das Landesamt für Umwelt,  
Landwirtschaft und Geologie**

Auf das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie werden die Ermächtigungen übertragen,

1. nach § 5 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches durch Rechtsverordnung
  - a) die Durchführung von Kontrollen zugelassenen privaten Kontrollstellen zu übertragen oder
  - b) zugelassene private Kontrollstellen bei der Durchführung der Kontrollen zu beteiligen und
2. Rechtsverordnungen nach § 139 Absatz 2 Satz 1 des Markengesetzes zu erlassen.

## § 3

**Übertragung auf das Staatsministerium für Soziales  
und Verbraucherschutz**

(1) Auf das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz werden die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach

1. § 42 Absatz 1 Satz 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches für den Bereich Futtermittel und

2. § 11 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 2, § 13 Absatz 2 Satz 2, §§ 16, 23 sowie § 30 Absatz 2 und 3 der Wein-Überwachungsverordnung übertragen.

(2) Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz erlässt die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nummer 2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.

## § 4

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Verbraucherschutzes vom 21. März 2006 (SächsGVBl. S. 76), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 470) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 7. Januar 2016

Der Ministerpräsident  
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft  
Thomas Schmidt



# Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Sächsischen Trennungsgeldverordnung

**Vom 14. Dezember 2015**

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1080) geändert worden ist, und
2. § 12 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Umzugskostengesetz – SächsUKG) vom 23. November 1993 (SächsGVBl. S. 1070), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1080) geändert worden ist:

## Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Sächsische Trennungsgeldverordnung – SächsTGV) vom 11. November 1994 (SächsGVBl. S. 1634), die zuletzt durch Artikel 17 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530, 563) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen im Freistaat Sachsen (Sächsische Mutterschutzverordnung – SächsMuSchuVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2003 (SächsGVBl. 2004 S. 6, 68), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54, 79) geändert worden ist“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 2, § 16 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Urlaub, den Mutterschutz und die Elternzeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung – SächsUrlMuEltVO) vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 901), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 514) geändert worden ist“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „Nach Ablauf dieser Frist wird Trennungstagegeld für Verpflegung wie folgt gewährt:“
    - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „12,42 EUR“ durch die Angabe „10 EUR“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 2 wird die Angabe „8,44 EUR“ durch die Angabe „6 EUR“ ersetzt.
    - dd) In Nummer 3 wird die Angabe „5,98 EUR“ durch die Angabe „4,50 EUR“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Neben dem Trennungstagegeld für Verpflegung nach Absatz 2 können als Trennungstagegeld für Unterkunft nachgewiesene notwendige Unterkunfts-  
kosten bis zu einem Betrag von 350 EUR je Kalendermonat erstattet werden.“
    - bb) Satz 2 wird gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „anstelle des Trennungsreisegeldes nur Übernachtungskosten-  
erstattung oder anstelle des Trennungstagegeldes 35 vom Hundert des Trennungstagegeldes“ durch die Angabe „anstelle des Trennungsreisegeldes nur Übernachtungskosten-  
erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder nur Trennungstagegeld für Unter-  
kunft gemäß § 3 Abs. 3“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird gestrichen.
    - cc) Im neuen Satz 2 Nr. 5 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 oder § 3 Abs. 1 der SächsMuSchuVO“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 2 oder § 16 Abs. 1 der SächsUrlMuEltVO“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „eine“ eingefügt und werden die Wörter „oder einen Dienst-  
gang“ gestrichen.
4. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Als Reisebeihilfe wird für Strecken vom Dienort zum bisherigen Wohnort oder, wenn dieser im Ausland liegt, bis zum inländischen Grenzort und zurück, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln, mit Ausnahme von Flugzeugen zurückgelegt worden sind, Fahrtkosten-  
erstattung wie bei Dienstreisen gewährt. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges für diese Strecken wird Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 1 SächsRKG und gegebenenfalls Mitnahmeentschädigung gemäß § 5 Abs. 5 SächsRKG gewährt. Ein Berechtigter, der mit einem Kraftfahrzeug einer anderen Person, die für seine Mitnahme keinen Anspruch auf Mitnahmeentschädigung nach § 5 Abs. 5 SächsRKG hat, mitgenommen wurde, erhält Mitnahmeentschädigung in Höhe von 2 Cent je Kilometer, soweit ihm für die Mitnahme Auslagen entstanden sind. Nach näherer Bestimmung des Staatsminis-  
teriums der Finanzen können in besonderen Fällen Flugkosten erstattet werden.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Fahrtkosten-  
erstattung bis zur Höhe der für den Berechtigten billigs-  
ten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse zuzüglich notwendiger Zuschläge eines regel-  
mäßig verkehrenden Beförderungsmittels, mit Ausnahme von Flugzeugen“ durch die Wörter „Fahrtkosten-  
erstattung bei der Benutzung von  
regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln, mit Ausnahme von Flugzeugen wie bei Dienst-  
reisen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „bis zur Höchstgrenze nach Satz 1“ gestrichen.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.
  - bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Nach Ablauf dieser Frist ist zur Erstattung der Übernachtungskosten von 11,67 EUR je Übernachtung auszugehen.“

## Artikel 2

Das Staatsministerium der Finanzen kann den Wortlaut der Sächsischen Trennungsgeldverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 14. Dezember 2015

Der Staatsminister der Finanzen  
Prof. Dr. Georg Unland



# Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Lehramtsprüfungsordnung II und zur Änderung der Lehrer-Qualifizierungsverordnung

**Vom 12. Januar 2016**

Auf Grund des § 40 Absatz 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), der zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866) geändert worden ist, des § 8 Nummer 1 des Befähigungs-Anerkennungsgesetzes Lehrer vom 23. Januar 1996 (SächsGVBl. S. 2; 1997 S. 541), der durch das Gesetz vom 25. Februar 2008 (SächsGVBl. S. 246) geändert worden ist, und des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) verordnet das Staatsministerium für Kultus:

## Artikel 1 Verordnung

### des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Absolventen mit Masterabschluss sowie die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen

#### (Lehramtsprüfungsordnung II – LAPO II)

#### Inhaltsübersicht

##### Abschnitt 1

#### Anwendungsbereich, Staatsprüfung

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Staatsprüfung

##### Abschnitt 2

#### Vorbereitungsdienst

- § 3 Ziel der Ausbildung
- § 4 Berechtigung zum Vorbereitungsdienst
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Zulassungsantrag
- § 7 Zulassung zum Vorbereitungsdienst, Versagungsgründe
- § 8 Ausbildungsstätten
- § 9 Ausbildungsverhältnis
- § 10 Übertragung der Zuständigkeit für die Kürzung der Anwärterbezüge
- § 11 Vorgesetzte, Dienstvorgesetzte
- § 12 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 13 Ausbildung an der Sächsischen Bildungsagentur
- § 14 Ausbildung an der Schule

##### Abschnitt 3

#### Staatsprüfung und Prüfung in einem weiteren Fach

- § 15 Bestandteile und Zeitpunkt der Prüfungen
- § 16 Prüfungskommissionen, Prüfer, Zuhörer
- § 17 Prüfungslehrproben
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Schulleiterbeurteilung
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 21 Gesamtnote, Bestehen der Prüfung

- § 22 Versäumnis, Nachholung
- § 23 Täuschungsversuch
- § 24 Wiederholung der Prüfung
- § 25 Berufsbezeichnung, Zeugnis, Lehrbefähigung

##### Abschnitt 4

#### Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung

- § 26 Zulassung zum Anpassungslehrgang
- § 27 Durchführung des Anpassungslehrgangs
- § 28 Bewertung und Wiederholbarkeit des Anpassungslehrgangs
- § 29 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 30 Durchführung der Eignungsprüfung
- § 31 Bestehen der Eignungsprüfung

##### Abschnitt 5

#### Beschränkende Bestimmungen zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

- § 32 Allgemeine Bestimmungen
- § 33 Bekanntgabe
- § 34 Auswahlverfahren
- § 35 Quoten
- § 36 Prüfungsergebnis
- § 37 Wartezeit
- § 38 Härtefälle
- § 39 Annahme des Ausbildungsplatzes
- § 40 Nachrückverfahren
- § 41 Übergangsregelungen

##### Abschnitt 1

#### Anwendungsbereich, Staatsprüfung

##### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für die Lehrämter an Grundschulen und Mittelschulen, für das Lehramt Sonderpädagogik sowie für die Höheren Lehrämter an Gymnasien und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen. Darüber hinaus enthält die Verordnung Regelungen über die Ausbildung und den Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach oder einer weiteren Fachrichtung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes sowie über den Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung nach dem Befähigungs-Anerkennungsgesetz Lehrer.

##### § 2

#### Staatsprüfung

- Staatsprüfung im Sinne dieser Verordnung ist
1. die Zweite Staatsprüfung für Absolventen, die die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467), in der jeweils geltenden Fassung,

- und der Lehramtsprüfungsordnung I vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, bestanden haben, und
2. die Staatsprüfung für Absolventen, die einen Abschluss gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 oder einen entsprechenden Abschluss gemäß § 4 Absatz 2 oder Absatz 3 nachweisen.

## Abschnitt 2 Vorbereitungsdienst

### § 3 Ziel der Ausbildung

(1) Lehramtsanwärter werden für die Lehrämter an Grundschulen und Mittelschulen oder für das Lehramt Sonderpädagogik, Studienreferendare werden für die Höheren Lehrämter an Gymnasien und berufsbildenden Schulen ausgebildet. Sie sollen die pädagogischen und fachdidaktischen Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten, die sie während des Studiums an der Hochschule erworben haben, in engem Bezug zur Schulpraxis so erweitern und vertiefen, dass sie verantwortlich und erfolgreich den Erziehungs- und Bildungsauftrag als Lehrkraft wahrnehmen können.

(2) Mit dem Bestehen der Staatsprüfung erwirbt der Lehramtsanwärter oder Studienreferendar die Lehrbefähigung für

1. das Lehramt an Grundschulen,
  2. das Lehramt an Mittelschulen,
  3. das Lehramt Sonderpädagogik,
  4. das Höhere Lehramt an Gymnasien oder
  5. das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen
- in seinen Unterrichtsfächern, seinen Förderschwerpunkten oder seinen beruflichen Fachrichtungen.

### § 4 Berechtigung zum Vorbereitungsdienst

- (1) Zum Vorbereitungsdienst ist berechtigt, wer
1. die Erste Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt an Schulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I gemäß § 2 Nummer 1 bestanden hat,
  2. einen akkreditierten Bachelorstudiengang an einer Universität, Kunst- oder Musikhochschule mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit und einen akkreditierten Masterstudiengang an einer Universität, Kunst- oder Musikhochschule mit mindestens vier Semestern Regelstudienzeit mit dem Abschluss „Master of Education“ für das jeweilige Lehramt absolviert hat, sofern der Mindestumfang der insgesamt im Studium zu erbringenden fachwissenschaftlichen, bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Leistungen 300 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System beträgt, oder
  3. für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen einen akkreditierten konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik mit mindestens vier Semestern Regelstudienzeit und einem allgemeinbildenden gymnasialen Zweifach an einer Universität mit dem Abschluss „Master of Science“ absolviert hat; sofern für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik eine gültige Akkreditierung nicht bescheinigt ist, kann im Einzelfall eine Zulassung durch die Sächsische Bildungsagentur erfolgen, wenn die vermittelten Studieninhalte den fachlichen Anforderungen des Vorbereitungsdienstes genügen.

(2) Daneben kann zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden,

1. wer ein Fachstudium an einer Universität erfolgreich abgeschlossen hat und eine Ausbildung nachweist, die mindestens
  - a) zwei Fächern,
  - b) einer beruflichen Fachrichtung und einem Fach oder
  - c) einem Förderschwerpunkt und einem Fach
 zugeordnet werden kann und nach Inhalt und Umfang nicht wesentlich von der Ausbildung nach der Lehramtsprüfungsordnung I abweicht; für das Lehramt an Grundschulen ist eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung nachzuweisen, die mindestens ein Fach, die Grundschuldidaktik und den bildungswissenschaftliche Bereich umfasst, oder
2. für das Höhere Lehramt an Gymnasien, wer einen akkreditierten konsekutiven Masterstudiengang Allgemeinbildende Schulen Doppelfach Musik an einer Hochschule für Musik mit dem Abschluss „Master of Education“ absolviert hat,

wenn bei einem vorhandenen Ausbildungsplatz ein Bewerber nach Absatz 1 für das jeweilige Lehramt in den jeweiligen Fächern, beruflichen Fachrichtungen oder Förderschwerpunkten nicht zur Verfügung steht.

(3) Eine in einem anderen Bundesland bestandene lehramtsbezogene Hochschulabschlussprüfung oder Erste Staatsprüfung berechtigt zum Zugang zum Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt, wenn eine Ausbildung nachgewiesen wird, die nach Inhalt und Umfang den Vorgaben der Kultusministerkonferenz für das betreffende Lehramt entspricht.

(4) Der Vorbereitungsdienst kann auch berufsbegleitend absolviert werden. Für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen nach § 11 Absatz 2 der Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 6. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 656), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 9) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erfüllt oder
2. die Erste Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt an Schulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I bestanden hat und im Freistaat Sachsen unbefristet an einer öffentlichen Schule mit mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes tätig ist, wobei die Zulassung nach Nummer 2 nur in besonderen Fällen erfolgt. Auf den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst findet diese Verordnung mit Ausnahme der §§ 9, 10, 14 Absatz 1 bis 6 entsprechend Anwendung. In Abweichung von § 12 Absatz 2 ist eine Eingangsphase nicht vorgesehen. Die schulpraktische Ausbildung findet in der Regel an der Stammschule statt und erfolgt innerhalb des Regelstundenmaßes mit selbstständigem Lehrauftrag. Der Schulleiter beauftragt jeweils einen Mentor für die Unterrichtsfächer, den Förderschwerpunkt oder die beruflichen Fachrichtungen.

### § 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Vorbereitungsdienst wird nach Maßgabe des Abschnitts 5 zugelassen, wer

1. nach § 4 zum Vorbereitungsdienst berechtigt ist,
2. eine nach den §§ 23, 42, 69, 98 oder 113 der Lehramtsprüfungsordnung I zulässige Fächerkombination studiert hat, wobei § 4 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 2 unberührt bleibt,

3. als Bewerber für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen ein Betriebspraktikum von mindestens einem Jahr oder eine abgeschlossene Berufsausbildung entsprechend seiner Studienfachrichtung absolviert hat und
4. ausweislich eines amtsärztlichen Gutachtens die gesundheitliche Eignung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst und die angestrebte Laufbahn besitzt oder als Schwerbehinderter über das Mindestmaß gesundheitlicher Eignung verfügt.

Das Staatsministerium für Kultus kann, soweit ein Ausbildungsplatz zur Verfügung steht, andere als nach Satz 1 Nummer 2 zulässige Fächerkombinationen zulassen.

(2) Bewerber mit Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an Gymnasien können sich auch zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Mittelschulen bewerben. Sie werden zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Mittelschulen zugelassen, wenn ein Ausbildungsplatz zur Verfügung steht, der nicht durch einen Absolventen, der die erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Mittelschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I oder einen vergleichbaren Abschluss gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 1 bestanden hat oder über einen entsprechenden Abschluss nach § 4 Absatz 3 verfügt, in Anspruch genommen wird.

### § 6 Zulassungsantrag

(1) Für den Zulassungsantrag ist der bei der Sächsischen Bildungsagentur erhältliche Vordruck zu verwenden. Der Antrag auf Zulassung zum am 1. Februar beginnenden Vorbereitungsdienst ist bis zum 1. September des Vorjahres bei der Sächsischen Bildungsagentur zu stellen. Der Antrag auf Zulassung zum am 1. August beginnenden Vorbereitungsdienst ist bis zum 1. März des Jahres, in welchem der Vorbereitungsdienst beginnt, bei der Sächsischen Bildungsagentur zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und gegebenenfalls ausgeübte Berufstätigkeiten,
2. Zeugnisse über die in § 4 genannten Abschlüsse und Prüfungen oder eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungen,
3. eine Erklärung, ob der Bewerber bereits im Freistaat Sachsen oder in einem anderen Bundesland einen Vorbereitungsdienst oder eine vergleichbare Ausbildung ganz oder teilweise absolviert hat,
4. der Personalausweis oder der Reisepass,
5. gegebenenfalls die Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,
6. eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn wegen des Verdachtes einer Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
7. ein amtsärztliches Gutachten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, das nicht älter als drei Monate ist,
8. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, dass er von dem Regelungsinhalt der §§ 33 bis 35, 42 und 43 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2229) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Kenntnis genommen hat,
9. von Bewerbern, die einen besonderen Härtefall geltend machen, Nachweise über die Tatsachen, die den Härtefall begründen,

10. bei Bewerbern für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen ein Nachweis über das Betriebspraktikum oder die abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3,
11. von Bewerbern, die das Fach Evangelische Religion oder Katholische Religion gewählt haben, eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis,
12. von Bewerbern für das Lehramt Sonderpädagogik eine Erklärung, für welchen Förderschwerpunkt die Zulassung bevorzugt beantragt wird,
13. gegebenenfalls ein Antrag auf Ausbildung in einem weiteren Fach oder einer weiteren Fachrichtung und das Zeugnis über das Bestehen der entsprechenden Erweiterungsprüfung im Sinne des § 22 Absatz 1 der Lehramtsprüfungsordnung I oder eines Abschlusses nach § 7 Absatz 4 Satz 2 und
14. gegebenenfalls ein Antrag auf Durchführung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit und Nachweise über die Tatsachen, die eine Zulassung in Teilzeit nach § 12 Absatz 3 Satz 1 begründen.

Die Unterlagen sind im Original, als amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift vorzulegen. Bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag muss ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2017) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.

(2) Form- und fristgerecht gestellte Zulassungsanträge von Bewerbern, die bis zum Ablauf der Antragsfrist einen Abschluss nach § 4 noch nicht erlangt haben, werden in das Auswahlverfahren einbezogen, wenn die Prüfungsergebnisse der Sächsischen Bildungsagentur spätestens zwei Monate vor Beginn des Vorbereitungsdienstes vorliegen.

(3) Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 genannten Fristen sind Ausschlussfristen. Die Sächsische Bildungsagentur kann für die Vorlage einzelner Unterlagen nach Absatz 1 Satz 4 einen späteren Termin bestimmen.

### § 7

#### Zulassung zum Vorbereitungsdienst, Versagungsgründe

(1) Über den Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet die Sächsische Bildungsagentur.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen nach § 6 Absatz 1 Satz 4 nicht oder nicht rechtzeitig vorliegen oder darin enthaltene Angaben nicht der Wahrheit entsprechen,
3. aufgrund der Bestimmungen des Abschnitts 5 die Zulassung nicht möglich ist oder
4. die Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt endgültig nicht bestanden ist.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Bewerber bereits mehr als neun Monate Vorbereitungsdienst im Freistaat Sachsen oder in einem anderen Bundesland abgeleistet hat.

(3) Die Zulassung wird unwirksam, wenn der Bewerber den Vorbereitungsdienst schuldhaft nicht zu dem festgesetzten Zeitpunkt oder innerhalb einer eingeräumten Nachfrist antritt.

(4) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann sich auch auf eine Ausbildung in einem weiteren Fach oder einer

weiteren Fachrichtung, in dem oder in der eine Erweiterungsprüfung nach § 22 der Lehramtsprüfungsordnung I bestanden wurde, erstrecken, wenn Ausbildungskapazitäten an der Ausbildungsstätte zur Verfügung stehen. An einer Hochschule erbrachte Leistungsnachweise in einem akkreditierten Masterstudiengang für ein weiteres Fach oder für eine weitere Fachrichtung, die von der Sächsischen Bildungsagentur als gleichwertig anerkannt werden, sind einer bestandenen Erweiterungsprüfung nach § 22 der Lehramtsprüfungsordnung I gleichgestellt.

## § 8

### Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsstätten sind

1. die Sächsische Bildungsagentur und
2. als Ausbildungsschulen die öffentlichen Schulen und, im Einvernehmen mit ihren Trägern, die Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen.

(2) Für die Schulen in freier Trägerschaft gelten die Bestimmungen dieser Verordnung und die erlassenen Verwaltungsvorschriften zur schulpraktischen Ausbildung entsprechend.

(3) Die Sächsische Bildungsagentur weist die zugelassenen Bewerber aufgrund des fachwissenschaftlichen Abschlusses und nach Maßgabe der Fächer, des Förderschwerpunktes oder der beruflichen Fachrichtung einer ihrer Regionalstellen und Ausbildungsschulen zu. Bewerber nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 werden Gymnasien mit vertiefter Ausbildung nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Schulordnung Gymnasium Abiturprüfung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 411) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zugewiesen.

## § 9

### Ausbildungsverhältnis

Der Vorbereitungsdienst wird in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), in der jeweils geltenden Fassung, abgeleistet.

## § 10

### Übertragung der Zuständigkeit für die Kürzung der Anwärterbezüge

Das Staatsministerium für Kultus überträgt die Befugnis zur Kürzung des Anwärtergrundbetrages der Lehramtsanwärter und Studienreferendare nach § 75 Absatz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 390) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auf die Sächsische Bildungsagentur.

## § 11

### Vorgesetzte, Dienstvorgesetzte

(1) Der Direktor der Sächsischen Bildungsagentur oder der von ihm hierzu beauftragte Bedienstete ist Vorgesetzter des Lehramtsanwärters oder Studienreferendars und als Ausbildungsleiter für die gesamte Ausbildung verantwortlich. Die Lehrbeauftragten, der Schulleiter der Ausbildungsschule und

die den Lehramtsanwärter oder Studienreferendar betreuenden Lehrkräfte (Mentoren) sind in ihrem jeweiligen Teilbereich der Ausbildung gegenüber dem Lehramtsanwärter oder Studienreferendar weisungsberechtigt.

(2) Der Direktor der Sächsischen Bildungsagentur oder der von ihm hierzu beauftragte Bedienstete ist Dienstvorgesetzter des Lehramtsanwärters oder Studienreferendars.

## § 12

### Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate und beginnt am 1. Februar und am 1. August eines jeden Jahres. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte. Jeder Ausbildungsabschnitt dauert ein Unterrichtshalbjahr.

(2) Der erste Ausbildungsabschnitt des Vorbereitungsdienstes bildet die Eingangsphase und dient der Einführung in die Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit unter Anleitung (begleiteter Unterricht) und endet mit der Erteilung des selbstständigen Lehrauftrages.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag des Lehramtsanwärters oder Studienreferendars in Teilzeit absolviert werden, wenn er

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder ein nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt,
2. neben dem Vorbereitungsdienst noch in einem weiteren Fach oder einer weiteren Fachrichtung eine Erweiterungsprüfung nach § 22 der Lehramtsprüfungsordnung I anstrebt oder
3. neben dem Vorbereitungsdienst habilitiert oder eine Dissertation bearbeitet.

In diesem Fall dauert der Vorbereitungsdienst 24 Monate. Wird der Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolviert, dauert der erste Ausbildungsabschnitt acht Monate. Es erfolgt eine Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung nach § 14 Absatz 6. Die Lehrveranstaltungen nach § 13 Absatz 1 finden nach dem regulären Ausbildungsplan statt. Im Fall der Wiederholungsprüfung nach § 24 wird Teilzeit für die verlängerte Ausbildungszeit nicht gewährt. Der Antrag auf Durchführung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit muss mit dem Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt werden.

(4) Auf Antrag des Lehramtsanwärters oder Studienreferendars kann der Vorbereitungsdienst um die erforderliche Zeit verlängert werden:

1. bei Versäumnis der Ausbildung durch Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit oder andere wichtige Gründe, wenn die versäumte Zeit insgesamt sechs Wochen übersteigt,
2. bei Versäumnis eines Prüfungsbestandteiles infolge Vorliegen eines wichtigen Grundes oder
3. wenn der Lehramtsanwärter oder Studienreferendar die Staatsprüfung nicht bestanden hat.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 kann der Vorbereitungsdienst um insgesamt höchstens sechs Monate verlängert werden.

(5) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag des Schulleiters einmal um ein Unterrichtshalbjahr, im Fall der Durchführung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit um höchstens acht Monate verlängert werden, wenn dem Lehramtsanwärter oder Studienreferendar selbstständiger Unterricht nicht übertragen werden kann. Der Antrag ist spätestens einen Monat



vor Ende des ersten Ausbildungsabschnitts zu stellen. Hierzu erstellt der Schulleiter eine schriftliche Beurteilung, die der Sächsischen Bildungsagentur zur Aufnahme in die Personalakte zuzusenden ist. Er berücksichtigt dabei die Beurteilungen der Mentoren, die ebenfalls zu dokumentieren und der Personalakte beizulegen sind.

(6) Auf Antrag des Lehramtsanwärters oder Studienreferendars kann der Vorbereitungsdienst unter Anrechnung von Ausbildungszeiten, die im Rahmen eines bereits absolvierten Vorbereitungsdienstes erbracht wurden, oder von Zeiten einschlägiger Berufspraxis um höchstens ein Unterrichtshalbjahr verkürzt werden.

### § 13

#### **Ausbildung an der Sächsischen Bildungsagentur**

(1) Die Ausbildung der Lehramtsanwärter oder Studienreferendare an der Sächsischen Bildungsagentur umfasst

1. Schwerpunkte der Didaktik und Methodik unter Berücksichtigung der Bildungswissenschaften in Bezug auf die Unterrichtsfächer, die Förderschwerpunkte oder die beruflichen Fachrichtungen sowie
2. Schulrecht und Lehrerdienstrecht.

(2) Der Lehramtsanwärter oder Studienreferendar wird von seinen Lehrbeauftragten betreut. Sie hospitieren im Unterricht, besprechen mit ihm die hospitierten Unterrichtsstunden und geben ihm Gelegenheit, in ihrem Unterricht zu hospitieren.

### § 14

#### **Ausbildung an der Schule**

(1) Der Schulleiter bildet den Lehramtsanwärter oder Studienreferendar in Angelegenheiten der Schulorganisation aus. Er beauftragt einen Mentor, der auch in die inhaltlichen und organisatorischen Aufgaben des Klassenlehrers einführt, und einen weiteren oder mehrere weitere Mentoren für die jeweiligen Unterrichtsfächer, den Förderschwerpunkt oder die beruflichen Fachrichtungen.

(2) Während des ersten Ausbildungsabschnitts hat der Lehramtsanwärter oder Studienreferendar wöchentlich in der Regel 16 Unterrichtsstunden zu absolvieren und dabei zunehmend in der Regel acht bis zehn Stunden wöchentlich begleiteten Unterricht durchzuführen.

(3) Ab dem zweiten Ausbildungsabschnitt hat der Lehramtsanwärter oder Studienreferendar in seinen Unterrichtsfächern oder beruflichen Fachrichtungen mindestens drei Unterrichtsstunden wöchentlich zu hospitieren und in der Regel zwölf Unterrichtsstunden wöchentlich selbstständig zu unterrichten. Der selbstständige Unterricht erfolgt im Rahmen eines Lehrauftrages. Die Mentoren hospitieren je Unterrichtsfach oder beruflicher Fachrichtung in der Regel zwei Stunden wöchentlich.

(4) Der Lehramtsanwärter für das Lehramt Sonderpädagogik hospitiert und unterrichtet

1. an einer seinem Förderschwerpunkt entsprechenden Förderschule,
2. an einem Förderzentrum mit einer seinem besonderen Förderschwerpunkt entsprechenden Ausrichtung oder
3. an Schulen, an denen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ unterrichtet werden, wenn dort die Betreuung des Lehramtsanwärters durch mindestens

einen sonderpädagogisch qualifizierten Mentor gewährleistet ist.

(5) Der Studienreferendar für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen soll in verschiedenen Schularten der berufsbildenden Schulen unterrichten. Dies gilt auch für Lehrkräfte, die im Rahmen der berufsbegleitenden Weiterbildung die schulpraktische Prüfung gemäß § 16 der Lehrer-Qualifizierungsverordnung ablegen wollen.

(6) Wird der Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolviert, hat der Lehramtsanwärter oder Studienreferendar im ersten Ausbildungsabschnitt in seinen Unterrichtsfächern, beruflichen Fachrichtungen oder seinem Förderschwerpunkt abweichend von Absatz 2 mindestens drei Unterrichtsstunden wöchentlich zu hospitieren und dabei zunehmend in der Regel fünf oder sechs Unterrichtsstunden wöchentlich begleiteten Unterricht durchzuführen. Ab dem zweiten Ausbildungsabschnitt hat der Lehramtsanwärter oder Studienreferendar, der den Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolviert, abweichend von Absatz 3 wöchentlich drei Unterrichtsstunden zu hospitieren und in der Regel neun Unterrichtsstunden wöchentlich selbstständig zu unterrichten. Die Mentoren hospitieren je Unterrichtsfach oder beruflicher Fachrichtung in der Regel eine Stunde wöchentlich.

(7) Die Ausbildung in einem weiteren Fach oder einer weiteren Fachrichtung nach § 7 Absatz 4 erfolgt in Form von begleitetem Unterricht während des ersten Ausbildungsabschnitts des Vorbereitungsdienstes und zunehmend selbstständigem Unterricht ab dem zweiten Ausbildungsabschnitt des Vorbereitungsdienstes. Der Unterricht soll bis zu vier Unterrichtsstunden wöchentlich umfassen und ist zusätzlich zu den vorgeschriebenen Leistungen im Vorbereitungsdienst zu erteilen. Ein von der Sächsischen Bildungsagentur bestimmter Mentor bildet nach den Absätzen 1 bis 6 und nach § 13 aus.

(8) Jeder Mentor erstellt spätestens sechs Wochen vor dem letzten Unterrichtstag eine auf eigenen Beobachtungen und Unterrichtsbesuchen beruhende schriftliche Beurteilung des Lehramtsanwärters oder Studienreferendars und erteilt eine Note nach § 20 Absatz 1. Die Beurteilungen sind unverzüglich dem Schulleiter zuzuleiten.

### Abschnitt 3

#### **Staatsprüfung und Prüfung in einem weiteren Fach**

### § 15

#### **Bestandteile und Zeitpunkt der Prüfungen**

(1) Die Staatsprüfung besteht aus den Prüfungslehrproben, den mündlichen Prüfungen und der Schulleiterbeurteilung. Die Prüfungslehrproben und die mündlichen Prüfungen sollen innerhalb der letzten vier Monate des Vorbereitungsdienstes stattfinden. Die mündliche Prüfung nach § 18 Absatz 1 Nummer 5 kann bereits acht Monate nach Beginn des Vorbereitungsdienstes durchgeführt werden.

(2) Die Prüfung zum Abschluss einer Ausbildung in einem weiteren Fach oder einer weiteren Fachrichtung nach § 7 Absatz 4 besteht in einer Prüfungslehrprobe. § 16 Absatz 1, 2 und 4 bis 7 sowie § 17 gelten entsprechend.

(3) Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange von Prüfungsteilnehmern mit Behinderung zu berücksichtigen. Ein entsprechender Antrag ist unter Vorlage eines ärztlichen

Attestes spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin zu stellen.

### § 16

#### Prüfungskommissionen, Prüfer, Zuhörer

(1) Die Sächsische Bildungsagentur richtet Prüfungskommissionen für die Abnahme der Prüfungslehrproben und der mündlichen Prüfungen ein. Die Mitglieder der Prüfungskommission sollen die Befähigung für das zu prüfende Lehramt und in der Regel das zu prüfende Fach oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfungskommissionen für die Prüfungslehrproben bestehen aus einem Vertreter der Schulaufsichtsbehörden oder einer Lehrkraft als Vorsitzendem und einem Lehrbeauftragten. Die Prüfungskommissionen für die Prüfungslehrproben im Lehramt Sonderpädagogik bestehen aus einem Vertreter der Schulaufsichtsbehörden oder einer Lehrkraft als Vorsitzendem und jeweils einem Lehrbeauftragten für den Förderschwerpunkt und das studierte Fach.

(3) Die Prüfungskommissionen für die mündlichen Prüfungen bestehen aus einem Vertreter der Schulaufsichtsbehörden oder einer Lehrkraft als Vorsitzendem und mindestens einem weiteren Prüfer.

(4) Als Prüfer sollen in der Regel Lehrkräfte bestellt werden, die nicht an der Ausbildungsschule des Lehramtsanwärters oder Studienreferendars unterrichten.

(5) Zu den Prüfungslehrproben und den mündlichen Prüfungen in den Fächern Evangelische Religion und Katholische Religion kann die jeweilige Kirche einen Vertreter als weiteres Mitglied der Prüfungskommission entsenden.

(6) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig, nicht an Weisungen gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann sich in die Prüfungen, die durch andere Mitglieder der Prüfungskommission durchgeführt werden, einschalten und selbst prüfen.

(7) An Prüfungslehrproben und mündlichen Prüfungen kann je ein Vertreter

1. des Staatsministeriums für Kultus,
2. der Sächsischen Bildungsagentur und
3. des Sächsischen Bildungsinstitutes

als Zuhörer teilnehmen. Die Sächsische Bildungsagentur kann zusätzlich bis zu drei Lehramtsanwärtlern oder Studienreferendaren, welche die Prüfung für dasselbe Lehramt ablegen wollen, die Anwesenheit gestatten, wenn der zu prüfende Lehramtsanwärter oder Studienreferendar schriftlich zugestimmt hat. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungskommission und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### § 17

#### Prüfungslehrproben

(1) Der Lehramtsanwärter oder Studienreferendar hat folgende Prüfungslehrproben abzulegen:

1. für das Lehramt an Grundschulen je eine Prüfungslehrprobe in den Unterrichtsfächern Deutsch oder Sorbisch und Mathematik; eine der Prüfungslehrproben wird in der Klassenstufe 1 oder 2 durchgeführt,

2. für das Lehramt an Mittelschulen eine Prüfungslehrprobe in jedem seiner Unterrichtsfächer,
3. für das Lehramt Sonderpädagogik zwei Prüfungslehrproben in unterschiedlichen Klassenstufen im Unterrichtsfach der Mittelschule oder in zwei Unterrichtsfächern der Grundschule,
4. für das Höhere Lehramt an Gymnasien eine Prüfungslehrprobe in jedem seiner Unterrichtsfächer; eine der Prüfungslehrproben wird in der Sekundarstufe II durchgeführt, und
5. für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen eine Prüfungslehrprobe in jedem seiner Unterrichtsfächer oder beruflichen Fachrichtungen in der Regel in unterschiedlichen Klassen- oder Jahrgangsstufen verschiedener Schularten der berufsbildenden Schulen.

(2) Die Prüfungslehrproben bestehen aus der ausführlichen schriftlichen Unterrichtsvorbereitung, der Durchführung der Unterrichtsstunde und deren mündlicher Reflexion durch den Lehramtsanwärter oder Studienreferendar. Die Prüfungslehrproben sollen an unterschiedlichen Tagen durchgeführt werden.

(3) Die Sächsische Bildungsagentur gibt dem Lehramtsanwärter oder Studienreferendar die Termine, die Klassen- oder Jahrgangsstufen und die Themen der Prüfungslehrproben spätestens zwei Wochen vor der Prüfungslehrprobe schriftlich bekannt.

(4) Vor Beginn der Prüfungslehrprobe übergibt der Lehramtsanwärter oder Studienreferendar dem Vorsitzenden der Prüfungskommission das von ihm unterschriebene Original und jedem weiteren Prüfer eine Kopie der Unterrichtsvorbereitung. Das Original wird zur Prüfungsakte genommen. Die Unterrichtsvorbereitung enthält die schriftliche Versicherung des Lehramtsanwärters oder Studienreferendars, dass er diese selbstständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt hat und dass alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken entnommen sind, durch Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Legt der Lehramtsanwärter oder Studienreferendar keine schriftliche Unterrichtsvorbereitung vor, wird die Prüfungslehrprobe nicht abgenommen und die Note „ungenügend“ erteilt.

(5) Im Anschluss an die Prüfungslehrprobe wird die Leistung beurteilt und mit einer Note nach § 20 bewertet, die dem Lehramtsanwärter oder Studienreferendar unmittelbar nach der Beratung der Prüfungskommission mündlich mitgeteilt wird. Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab und einigen sie sich nicht, ist die Endnote das arithmetische Mittel der beiden Bewertungen. Bei mehr als zwei Prüfern entscheidet die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit.

(6) Ein nach Absatz 5 Satz 2 berechnetes arithmetisches Mittel ergibt bei einem nach zwei Dezimalstellen abbrechenden Dezimalbruch

- |                       |                  |
|-----------------------|------------------|
| 1. von 1,00 bis 1,24  | die Note 1,      |
| 2. von 1,25 bis 1,74  | die Note 1,5,    |
| 3. von 1,75 bis 2,24  | die Note 2,      |
| 4. von 2,25 bis 2,74  | die Note 2,5,    |
| 5. von 2,75 bis 3,24  | die Note 3,      |
| 6. von 3,25 bis 3,74  | die Note 3,5,    |
| 7. von 3,75 bis 4,24  | die Note 4,      |
| 8. von 4,25 bis 4,74  | die Note 4,5,    |
| 9. von 4,75 bis 5,24  | die Note 5,      |
| 10. von 5,25 bis 5,74 | die Note 5,5 und |
| 11. von 5,75          | die Note 6.      |

(7) Zu jeder Prüfungslehrprobe ist eine Niederschrift anzufertigen, in die

1. Name, Vorname und Geburtsdatum des Lehramtsanwärters oder Studienreferendars,
2. Tag, Ort, Klasse, Kurs oder Jahrgangsstufe, Fach oder Fachrichtung und Thema der Prüfungslehrprobe,
3. die Besetzung der Prüfungskommission,
4. Beginn und Ende, Inhalte und Ablauf der Prüfungslehrprobe,
5. die Prüfungsnote und
6. gegebenenfalls besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und der Sächsischen Bildungsagentur zuzuleiten.

### § 18

#### Mündliche Prüfungen

(1) Der Lehramtsanwärter oder Studienreferendar hat folgende mündliche Prüfungen abzulegen:

1. im Lehramt an Grundschulen zwei Prüfungen in der Grundschuldidaktik, jeweils eine im Gebiet Sachunterricht und einem weiteren Gebiet der Grundschule oder dem gewählten Fach, sofern es nicht Deutsch, Sorbisch oder Mathematik ist, einschließlich der Bildungswissenschaften,
2. im Lehramt an Mittelschulen und im Höheren Lehramt an Gymnasien jeweils eine Prüfung in den Schwerpunkten der Didaktiken und Methodiken der Fächer einschließlich der Bildungswissenschaften,
3. im Lehramt Sonderpädagogik eine Prüfung in dem Förderschwerpunkt und eine Prüfung in der Didaktik und Methodik des studierten Faches der Mittelschule oder in der Grundschuldidaktik einschließlich der Bildungswissenschaften,
4. im Höheren Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils eine Prüfung in den Didaktiken und Methodiken der beruflichen Fachrichtung und des allgemeinbildenden Faches oder der gewählten Vertiefungsrichtung der beruflichen Fachrichtung einschließlich der Bildungswissenschaften und
5. in allen Lehrämtern die Schulrechtsprüfung.

(2) Jeder Lehramtsanwärter oder Studienreferendar wird einzeln geprüft. In der Schulrechtsprüfung werden regelmäßig drei Lehramtsanwärter oder Studienreferendare zusammen geprüft. Eine Abweichung in der Anzahl ist in besonderen Ausnahmefällen möglich, jedoch darf die Anzahl der zu prüfenden Lehramtsanwärter oder Studienreferendare die Zahl vier nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 beträgt in der Regel jeweils 30 Minuten. Im Doppelfach Musik findet eine mündliche Prüfung im Fach Musik statt. Diese dauert 45 Minuten. Die Dauer der Schulrechtsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten je Lehramtsanwärter oder Studienreferendar.

(4) § 17 Absatz 5 bis 7 gilt entsprechend.

### § 19

#### Schulleiterbeurteilung

(1) Der Schulleiter erstellt spätestens vier Wochen vor dem letzten Unterrichtstag eine auf eigenen Beobachtungen und Unterrichtsbesuchen beruhende schriftliche Beurteilung des

Lehramtsanwärters oder Studienreferendars und erteilt eine Note nach § 20. Er berücksichtigt dabei die Beurteilungen der Mentoren. Das Ergebnis der Schulleiterbeurteilung und deren tragende Gründe werden dem Lehramtsanwärter oder Studienreferendar vom Schulleiter bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes mündlich mitgeteilt. Die Beurteilungen sind der Sächsischen Bildungsagentur zuzuleiten.

(2) Wird der Vorbereitungsdienst nach § 12 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 verlängert, erstellt der Schulleiter unverzüglich nach dem Verlängerungszeitraum erneut eine schriftliche Beurteilung nach Absatz 1, die sich auf den gesamten Vorbereitungsdienst erstreckt. Nur die erneute Schulleiterbeurteilung wird Bestandteil der Staatsprüfung nach § 15 Absatz 1 Satz 1.

### § 20

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1. sehr gut (1), wenn eine Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. gut (2), wenn eine Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. befriedigend (3), wenn eine Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. ausreichend (4), wenn eine Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. mangelhaft (5), wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, und
6. ungenügend (6), wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Zwischennoten in Form von halben Noten werden vergeben, wenn die Leistung der besseren Note nicht voll entspricht, jedoch über den Leistungsanforderungen der schlechteren Note liegt. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. sehr gut bis gut (1,5),
2. gut bis befriedigend (2,5),
3. befriedigend bis ausreichend (3,5),
4. ausreichend bis mangelhaft (4,5) und
5. mangelhaft bis ungenügend (5,5).

### § 21

#### Gesamtnote, Bestehen der Prüfung

(1) Die Gesamtnote ermittelt sich aus den einzelnen Prüfungsbestandteilen. Diese werden wie folgt gewichtet:

1. jede Prüfungslehrprobe zweifach,
  2. jede mündliche Prüfung einfach und
  3. die Schulleiterbeurteilung zweifach.
- Abweichend von Satz 2 Nummer 2 wird die mündliche Prüfung im Doppelfach Musik zweifach gewichtet.

(2) Das für die Gesamtnote der Staatsprüfung maßgebende arithmetische Mittel wird als abbrechender Dezimalbruch auf zwei Stellen nach dem Komma berechnet.

(3) Die Staatsprüfung ist bestanden, wenn die einzelnen Prüfungsbestandteile jeweils mindestens mit der Note „ausrei-



chend“ bewertet worden sind. Die Gesamtnote der Staatsprüfung lautet bei einem Wert von

1. 1,00 bis 1,19 „mit Auszeichnung bestanden“,
2. 1,20 bis 1,49 „mit sehr gut bestanden“,
3. 1,50 bis 2,49 „mit gut bestanden“,
4. 2,50 bis 3,49 „mit befriedigend bestanden“ und
5. 3,50 bis 4,00 „bestanden“.

(4) Die Prüfung nach § 15 Absatz 2 ist bestanden, wenn die Prüfungslehrprobe mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

## § 22

### Versäumnis, Nachholung

(1) Versäumt ein Lehramtsanwärter oder Studienreferendar einen Prüfungsbestandteil, wird für den versäumten Prüfungsbestandteil die Note „ungenügend“ erteilt, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis vor. Der Lehramtsanwärter oder Studienreferendar hat den wichtigen Grund unverzüglich der Sächsischen Bildungsagentur durch Vorlage entsprechender Nachweise mitzuteilen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere Krankheit, die unverzüglich durch ärztliches Attest, auf Verlangen auch durch amtsärztliches Attest nachzuweisen ist. Das Attest darf in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Sächsische Bildungsagentur.

(2) Liegt ein wichtiger Grund vor, muss der versäumte Prüfungsbestandteil nachgeholt werden. Die Sächsische Bildungsagentur legt hierfür einen Termin fest. Die Prüfung soll spätestens nach einem Jahr begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) Wer in Kenntnis eines wichtigen Grundes an einem Prüfungsbestandteil teilgenommen hat, kann das Vorliegen eines wichtigen Grundes nachträglich nicht mehr geltend machen.

## § 23

### Täuschungsversuch

Versucht ein Lehramtsanwärter oder Studienreferendar die Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder entspricht die Versicherung gemäß § 17 Absatz 4 Satz 3 nicht der Wahrheit, schließt ihn die Sächsische Bildungsagentur unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes von der weiteren Teilnahme an der Staatsprüfung aus und erklärt die Staatsprüfung für nicht bestanden oder bewertet die Leistung des betreffenden Prüfungsbestandteiles mit der Note „ungenügend“.

## § 24

### Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Lehramtsanwärter oder Studienreferendar die Staatsprüfung nicht bestanden, kann er die nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbestandteile oder die Staatsprüfung einmal wiederholen. Die Wiederholung erstreckt sich auf die gesamte Staatsprüfung, wenn die Gesamtnote schlechter als 4,00 ist oder die Prüfung nach § 23 für nicht bestanden erklärt wurde. Die Wiederholung einer mündlichen Prüfung oder Prüfungslehrprobe soll innerhalb des Vorbereitungsdienstes erfolgen.

(2) Hat der Lehramtsanwärter oder Studienreferendar die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist sein Prüfungsanspruch für das jeweilige Lehramt erloschen.

(3) Hat der Lehramtsanwärter oder Studienreferendar die Prüfung nach § 15 Absatz 2 nicht bestanden, kann er diese Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb des Vorbereitungsdienstes erfolgen.

## § 25

### Berufsbezeichnung, Zeugnis, Lehrbefähigung

(1) Mit dem Bestehen der Staatsprüfung ist die Berechtigung verbunden, je nach Lehramt, für das der Vorbereitungsdienst absolviert wurde, die Berufsbezeichnung

1. „Lehrer für das Lehramt an Grundschulen“,
  2. „Lehrer für das Lehramt an Mittelschulen“,
  3. „Lehrer für das Lehramt Sonderpädagogik“,
  4. „Lehrer für das Höhere Lehramt an Gymnasien“ oder
  5. „Lehrer für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen“
- zu führen.

(2) Hat der Lehramtsanwärter oder Studienreferendar die Staatsprüfung bestanden, erhält er ein Zeugnis, das die Noten der einzelnen Prüfungsbestandteile ausweist. Auf dem Zeugnis ist die Gesamtnote der Staatsprüfung als Zahl nach § 21 Absatz 2 und als Worturteil nach § 21 Absatz 3 Satz 2 anzugeben. Als Datum ist der letzte Tag des Vorbereitungsdienstes einzusetzen. Auf dem Zeugnis für das Lehramt Sonderpädagogik werden auch die vermittelten Ausbildungsinhalte des zweiten studierten Förderschwerpunktes ausgewiesen.

(3) Hat der Lehramtsanwärter oder Studienreferendar neben der Staatsprüfung auch die Prüfung nach § 15 Absatz 2 bestanden, erhält er auch ein Zeugnis über den Erwerb der Lehrbefähigung in dem weiteren Fach oder in der weiteren Fachrichtung.

(4) Ist die Staatsprüfung oder die Prüfung nach § 15 Absatz 2 nicht bestanden, erhält der Lehramtsanwärter oder Studienreferendar einen Bescheid der Sächsischen Bildungsagentur.

## Abschnitt 4

### Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung

## § 26

### Zulassung zum Anpassungslehrgang

(1) Anträge auf Zulassung zum Anpassungslehrgang nach § 5 des Befähigungs-Anerkennungsgesetzes Lehrer sind an die Sächsische Bildungsagentur zu richten. § 6 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1, 3 bis 12, Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(2) Die Sächsische Bildungsagentur teilt dem Antragsteller die Entscheidung über die Zulassung schriftlich mit.

## § 27

### Durchführung des Anpassungslehrgangs

Für die Durchführung des Anpassungslehrgangs gelten die §§ 8, 11, 13 und 14 Absatz 1 bis 4 entsprechend.

§ 28  
**Bewertung und Wiederholbarkeit  
des Anpassungslehrgangs**

Am Ende des Anpassungslehrgangs erstellt die Sächsische Bildungsagentur eine zusammenfassende schriftliche Bewertung, aus der sichtbar wird, ob der Lehrgang insgesamt erfolgreich durchlaufen wurde. Sie holt dafür je eine Stellungnahme jedes Mentors und des Schulleiters der Ausbildungsschule ein. Eine Wiederholung des Anpassungslehrgangs ist nicht möglich.

§ 29  
**Zulassung zur Eignungsprüfung**

(1) Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung nach § 6 des Befähigungs-Anerkennungsgesetzes Lehrer sind an die Sächsische Bildungsagentur zu richten. § 6 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1, 3 bis 12, Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(2) Die Sächsische Bildungsagentur teilt dem Antragsteller die Entscheidung über die Zulassung schriftlich mit. Sie bestimmt zugleich die Schule, in der die Möglichkeit zur Hospitation gegeben wird und die Prüfungslehrproben durchgeführt werden. Sie legt die Termine der Prüfungslehrproben und der mündlichen Prüfung fest.

§ 30  
**Durchführung der Eignungsprüfung**

(1) Zur Vorbereitung der Prüfungslehrproben erhält der Antragsteller die Möglichkeit zur Hospitation und zur Erteilung von Unterricht. Der Zeitraum der Vorbereitung darf insgesamt vier Wochen nicht überschreiten. Dem Antragsteller ist zur Vorbereitung seiner Eignungsprüfung die Gelegenheit zu geben, bis zu vier Unterrichtsstunden in der Klasse, in dem Kurs oder in der Gruppe zu erteilen, in der oder in dem die jeweilige Prüfungslehrprobe stattfinden soll.

(2) Während der Vorbereitungszeit und der Zeit der Prüfungslehrprobe erhält der Antragsteller keine Vergütung oder sonstige Entschädigung. Während der Vorbereitungszeit und der Prüfungslehrproben gelten für den Antragsteller die sich aus den §§ 35, 37 und 42 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie aus § 71 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes ergebenden Pflichten entsprechend. § 11 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 31  
**Bestehen der Eignungsprüfung**

(1) § 16 Absatz 1 Satz 2 und 5 bis 7, § 17 Absatz 2 bis 7, § 18 Absatz 2 bis 4 sowie die §§ 20, 22 und 23 gelten entsprechend. Eine mündliche Prüfung im Schulrecht erfolgt nicht.

(2) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsbestandteile bestanden sind. Nicht bestandene Prüfungsbestandteile können einmal wiederholt werden. Über das Bestehen der Eignungsprüfung stellt die Sächsische Bildungsagentur eine Bescheinigung aus. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, erhält der Antragsteller einen Bescheid der Sächsischen Bildungsagentur.

Abschnitt 5  
**Beschränkende Bestimmungen  
zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst**

§ 32  
**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist beschränkt, wenn die Zahl der Ausbildungsplätze insgesamt, für ein einzelnes Lehramt oder einzelne Fächer, berufliche Fachrichtungen oder Förderschwerpunkte nicht ausreicht, um eine sachgerechte Durchführung des Vorbereitungsdienstes für alle Bewerber zu gewährleisten.

(2) Die Zahl der Ausbildungsplätze je Lehramt, Fach, berufliche Fachrichtung oder Förderschwerpunkt wird bestimmt durch die zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel sowie die Ausbildungskapazitäten an der Sächsischen Bildungsagentur und an den Ausbildungsschulen. Die Ausbildungskapazitäten an der Sächsischen Bildungsagentur richten sich unter Berücksichtigung der Fächer, beruflichen Fachrichtungen und Förderschwerpunkte nach der Anzahl der zur Verfügung stehenden Hauptausbildungsleiter und Fachausbildungsleiter; die Ausbildungskapazitäten an den Schulen richten sich nach den zur Verfügung stehenden Klassen und Mentoren in den Fächern, beruflichen Fachrichtungen und Förderschwerpunkten.

(3) Wird die Zahl der Ausbildungsplätze in einem Lehramt nicht ausgeschöpft, sollen die nicht vergebenen Plätze im Rahmen des haushaltsrechtlich Zulässigen auf andere Lehrämter übertragen werden.

§ 33  
**Bekanntgabe**

Sind die Ausbildungsplätze beschränkt, gibt das Staatsministerium für Kultus vor dem Einstellungstermin im Ministerialblatt des Staatsministeriums für Kultus und im Internet die Zahl der Ausbildungsplätze je Lehramt, Fach, berufliche Fachrichtung oder Förderschwerpunkt bekannt. Im Ministerialblatt des Staatsministeriums für Kultus und im Internet können auch Fächer mit besonderem öffentlichem Bedarf an ausgebildeten Lehrkräften in bestimmten Fächern, beruflichen Fachrichtungen oder Förderschwerpunkten ausgewiesen werden.

§ 34  
**Auswahlverfahren**

(1) Ist zu einem Einstellungstermin die Zahl der Bewerbungen für ein Lehramt, in einem Fach, einer beruflichen Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt höher als die jeweilige Zahl der Ausbildungsplätze, wird durch die Sächsische Bildungsagentur ein Auswahlverfahren durchgeführt.

(2) Am Auswahlverfahren nehmen nur Bewerber teil, für welche die Zulassung nicht bereits aus anderen Gründen zu versagen ist.

(3) Bewerber nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 können in dem jeweiligen Auswahlverfahren nur berücksichtigt werden, wenn die Zahl der Ausbildungsplätze in dem jeweiligen Lehramt höher ist als die Zahl der Bewerber nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 3.

(4) Im Auswahlverfahren werden nur solche Umstände berücksichtigt, die mit dem Zulassungsantrag oder den fristgerecht nachgereichten Unterlagen nachgewiesen worden sind.

### § 35 Quoten

(1) Bei der Vergabe der je Lehramt zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze werden vorab die Bewerber zugelassen, die sich bereits dreimal in unmittelbarer Folge wegen Mangel an Ausbildungsplätzen erfolglos um Zulassung zum Vorbereitungsdienst im Freistaat Sachsen bemüht haben.

(2) Von den danach verbleibenden Ausbildungsplätzen je Lehramt werden vergeben:

1. 55 Prozent nach dem Prüfungsergebnis,
2. 30 Prozent nach der Dauer der Wartezeit,
3. 5 Prozent für Bewerber, für deren Fächerkombinationen oder Fachrichtungen ein besonderer öffentlicher Bedarf besteht, und
4. die restlichen Plätze an Bewerber, für die die Versagung der Zulassung ein besonderer Härtefall bedeuten würde.

(3) Soweit die Zahl der Ausbildungsplätze nach Absatz 2 Nummer 4 nicht voll in Anspruch genommen wird, werden die verbleibenden Ausbildungsplätze nach Absatz 2 Nummer 2 vergeben. Darüber hinaus verbleibende Ausbildungsplätze werden nach Absatz 2 Nummer 1 vergeben.

### § 36 Prüfungsergebnis

Die Reihenfolge der Auswahl nach dem Prüfungsergebnis richtet sich nach der Note der in § 4 genannten Abschlüsse. Innerhalb der Quote gemäß § 35 Absatz 2 Nummer 1 entscheidet bei gleichem Prüfungsergebnis die längere Wartezeit und bei gleicher Wartezeit das Los.

### § 37 Wartezeit

(1) Die Zuerkennung einer Wartezeit setzt den Nachweis mindestens eines wegen Mangel an Ausbildungsplätzen erfolglosen Zulassungsantrags für den unmittelbar vorhergehenden Zulassungstermin voraus.

(2) Innerhalb der Quote nach § 35 Absatz 2 Nummer 2 werden Bewerber, die sich bereits zweimal in unmittelbarer Folge wegen Mangel an Ausbildungsplätzen erfolglos um Zulassung zum Vorbereitungsdienst im Freistaat Sachsen bemüht haben, vor Bewerbern berücksichtigt, die erst einen erfolglosen Zulassungsantrag gestellt haben. Bei gleicher Wartezeit entscheidet das bessere Prüfungsergebnis und bei gleichem Prüfungsergebnis das Los.

### § 38 Härtefälle

Ein besonderer Härtefall liegt vor, wenn der Bewerber

1. ein schwerbehinderter oder gleichgestellter behinderter Mensch gemäß § 2 Absatz 2 oder Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 452 der Verordnung vom 31. August 2015

(BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist oder

2. sein minderjähriges Kind oder einen sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen betreut oder ihm aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt zu leisten hat.

Bewerber, auf die mehrere Tatbestände zutreffen, werden vor Bewerbern mit weniger Tatbeständen zugelassen; jede gemäß Satz 1 Nummer 2 betreute Person gilt als ein Tatbestand. Im Übrigen entscheidet innerhalb der Quote gemäß § 35 Absatz 2 Nummer 4 das bessere Prüfungsergebnis, bei gleichem Prüfungsergebnis die längere Wartezeit und bei gleicher Wartezeit das Los.

### § 39 Annahme des Ausbildungsplatzes

Der Bewerber hat gegenüber der Sächsischen Bildungsagentur innerhalb einer von ihr gesetzten Frist schriftlich zu erklären, ob er den zugeteilten Ausbildungsplatz in Anspruch nimmt.

### § 40 Nachrückverfahren

Wird die Erklärung gemäß § 39 nicht oder nicht fristgerecht gegeben oder kann der Vorbereitungsdienst aus anderen Gründen nicht angetreten werden, wird der Ausbildungsplatz an den rangnächsten Bewerber der jeweiligen Gruppe nach § 35 Absatz 2 vergeben.

### § 41 Übergangsregelungen

(1) Der Vorbereitungsdienst nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung II vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 948), die zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530) geändert worden ist, findet letztmalig zum Einstellungstermin 1. August 2016 statt. Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst nach Satz 1 ist bis zum 1. März 2016 zu stellen. Zum 1. Juni 2016 erfolgt keine Einstellung in den Vorbereitungsdienst. Die Prüfungslehren und die mündlichen Prüfungen für diesen Einstellungstermin finden abweichend von § 15 Absatz 1 Satz 2 der Lehramtsprüfungsordnung II vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 948), die zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530) geändert worden ist, in den letzten drei Monaten statt.

(2) Der Vorbereitungsdienst nach dieser Verordnung beginnt erstmals zum 1. Februar 2017.

(3) Lehramtsanwärter und Studienreferendare, deren Vorbereitungsdienst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits begonnen hat oder deren Vorbereitungsdienst zum 1. Februar 2016 oder zum 1. August 2016 beginnt, werden auf der Grundlage der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen ausgebildet und geprüft, soweit in den Absätzen 1 und 4 nichts anderes bestimmt ist.

(4) Lehramtsanwärter und Studienreferendare, die den Vorbereitungsdienst nach Absatz 3 bereits begonnen haben und aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit oder Erkrankung die Ausbildung nicht in der vorgesehenen regulären Dauer des Vorbereitungsdienstes mit der Zweiten Staatsprüfung abschließen, setzen die Ausbildung nach dieser Verordnung fort, sofern sie in das Prüfungsverfahren noch nicht eingetreten sind.

## Artikel 2

**Änderung der Lehrer-Qualifizierungsverordnung**

Die Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 6. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 656) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 4 Nummer 3 bis 8“ durch die Wörter „§ 4 Nummer 3 bis 9“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:  
„4. die wissenschaftliche Ausbildung und Prüfung sowie die schulpraktische Ausbildung und Prüfung in einem Fach, einer beruflichen Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach vom 18. März 1993 (SächsGVBl. S. 283), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, nachweist.“
  - b) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden die Nummern 5 bis 9.
  - c) Im Satzteil nach Nummer 9 werden die Wörter „staatlich anerkannten Ersatzschule“ durch die Wörter „Schule in freier Trägerschaft“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „staatlich anerkannten Ersatzschulen“ durch die Wörter „Schulen in freier Trägerschaft“ ersetzt.
  - b) Absatz 5 Satz 1 wird wie geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Bewerbern aus Schulen in freier Trägerschaft sind Teilnehmerplätze entsprechend dem Verhältnis der Anzahl der Schüler an Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen zur Gesamtschülerschaft im Freistaat Sachsen in der jeweiligen Schulart im laufenden Schuljahr zur Verfügung zu stellen.“
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Ersatzschulen“ durch die Wörter „Schulen in freier Trägerschaft“ ersetzt.
    - cc) In Satz 3 werden die Wörter „staatlich anerkannten Ersatzschulen“ durch die Wörter „Schulen in freier Trägerschaft“ ersetzt.
4. In § 9 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „§ 4 Nummer 3 bis 8“ durch die Wörter „§ 4 Nummer 3 bis 9“ ersetzt.
5. In § 10 Absatz 3 werden die Wörter „Lehramtsprüfungsordnung II vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 948)“ durch die Wörter „Lehramtsprüfungsordnung II vom 12. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 9)“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 4 Nummer 8“ durch die Angabe „§ 4 Nummer 9“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 4 Nummer 3 bis 7“ durch die Wörter „§ 4 Nummer 3 bis 8“ ersetzt.
    - cc) Im Satzteil nach Nummer 3 werden die Wörter „staatlich anerkannten Ersatzschule“ durch die Wörter „Schule in freier Trägerschaft“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 4 Nummer 8“ durch die Angabe „§ 4 Nummer 9“ und die Wörter „staatlich anerkannten Ersatzschule“ werden durch die Wörter „Schule in freier Trägerschaft“ ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „15. Januar“ durch die Angabe „1. März“ ersetzt.
    - bb) In Satz 4 werden die Wörter „staatlich anerkannten Ersatzschulen“ durch die Wörter „Schulen in freier Trägerschaft“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„§ 5 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.“
  - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:  
„(4) Die Zulassung an einer Schule in freier Trägerschaft kann nur erfolgen, wenn an der Schule die Lehrproben nach § 16 Absatz 1 möglich sind.“
8. In § 14 Absatz 1 werden nach dem Wort „dauert“ die Wörter „, auch als berufsbegleitender Vorbereitungsdienst nach § 10 Absatz 3 Satz 1,“ eingefügt.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Bewerber, die die Lehrbefähigung in zwei Fächern, einer beruflichen Fachrichtung und einem Fach oder zwei Förderschwerpunkten nachweisen, sind Absolventen des Vorbereitungsdienstes nach der Lehramtsprüfungsordnung II gleichgestellt und berechtigt die entsprechenden Berufsbezeichnungen nach § 25 Absatz 1 der Lehramtsprüfungsordnung II zu führen.“
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
10. In § 19 werden die Wörter „staatlich anerkannten Ersatzschule“ durch die Wörter „Schule in freier Trägerschaft“ ersetzt.

## Artikel 3

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Lehramtsprüfungsordnung II vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 948), die zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 12. Januar 2016

Die Staatsministerin für Kultus  
Brunhild Kurth



# Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung

**Vom 30. Dezember 2015**

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. 349) geändert worden ist, mit Zustimmung der Staatsregierung,
2. § 2 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), das zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148) geändert worden ist:

## Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – SächsImSchZuVO) vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 444), die durch Artikel 21 der Verordnung vom 11. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 753, 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Landwirtschaft  
über Zuständigkeiten zur Ausführung des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes,  
des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-  
Emissionshandelsgesetzes und der aufgrund  
dieser Gesetze ergangenen Verordnungen

(Sächsische Immissionsschutz-  
Zuständigkeitsverordnung – SächsImSchZuVO)“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1  
Aufgabenübertragung bei Beteiligung  
von Gebietskörperschaften

Die Aufgaben des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt werden von der Landesdirektion Sachsen wahrgenommen, wenn der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt selbst im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, 553) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 13 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)

geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beteiligt ist.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In Angelegenheiten, die der Bergaufsicht unterliegen, ist das Sächsische Oberbergamt die zuständige Behörde im Sinne von § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 626 Absatz 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1563) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„1. einen Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1487) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder

2. eine Anlage, die dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes unterfällt,“.

b) In Absatz 2 Nummer 2 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 1598),“ die Angabe „die zuletzt durch Artikel 79 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1487) geändert worden ist,“ eingefügt.

5. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a  
Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen  
für die Emissionsgenehmigung

Die Landesdirektion Sachsen ist die zuständige Landesbehörde im Sinne von § 19 Absatz 1 Nummer 1 TEHG, soweit in § 2 Absatz 2 nichts Abweichendes geregelt ist.“

6. In § 4 Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470, 2474)“ durch die Angabe „Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 676)“ ersetzt.

7. In § 5 Absatz 1 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 289),“ die Angabe „die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1074) geändert worden ist,“ eingefügt.

8. In § 6 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1614, 1631)“ durch die Angabe „vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die durch Artikel 77 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1487)“ ersetzt.
9. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Angabe „§ 15a Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 2 Satz 1“ und die Angabe „Artikel 3 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3807)“ durch die Angabe „Artikel 78 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1487)“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „die durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3807)“ durch die Angabe „die zuletzt durch Artikel 82 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1488)“ ersetzt.
10. § 8 wird wie folgt gefasst:
- „§ 8  
Ausnahmebewilligung und Überwachung  
bei Kraft- und Brennstoffen
- (1) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft ist die zuständige Behörde im Sinne von § 16 Absatz 1 und 3 und § 18 Absatz 8 der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen – 10. BImSchV) vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1890, 1891) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Landesdirektion Sachsen ist die zuständige Behörde im Sinne von § 18 Absatz 1 10. BImSchV hinsichtlich der Überwachung der in den §§ 3 bis 9 10. BImSchV gestellten Anforderungen an Kraftstoffe und im Sinne von § 18 Absatz 3 10. BImSchV.“
11. § 10 wird wie folgt gefasst:
- „§ 10  
Überwachung und Verbesserung der Luftqualität
- (1) Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ist zuständig für
1. die Durchführung von Untersuchungen zur Überwachung der Luftqualität nach § 44 Absatz 1 BImSchG und die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität nach §§ 11, 14 Absatz 5 Satz 1, § 20 Absatz 1, § 22 Satz 1, § 24 Absatz 1 Satz 1 und § 25 Absatz 1 und 2 der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), die durch Artikel 87 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1489) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Aufstellung von Emissionskatastern nach § 46 BImSchG,
3. die Unterrichtung der Öffentlichkeit und Berichtspflichten nach § 46a BImSchG und nach Teil 6 39. BImSchV, mit Ausnahme der Zugänglichmachung von Plänen für kurzfristige Maßnahmen nach § 30 Absatz 5 39. BImSchV, und
4. Koordination mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitender Luftverschmutzung nach § 29 Absatz 1, 2 Satz 2 und Absatz 3 39. BImSchV.
- (2) Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind verpflichtet, bei der Aufstellung und Änderung von Plänen nach § 47 Absatz 1 bis 4 BImSchG und §§ 27 bis 29 Absatz 2 Satz 1 39. BImSchV das Einvernehmen mit dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie herzustellen.
- (3) Soweit sich aus Änderungen immissionsschutzrechtlicher Vorschriften oder Neuregelungen Aufgaben der gebietsbezogenen Luftreinhaltung ergeben, ist für diese das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie die zuständige Behörde.“
12. § 11 wird wie folgt gefasst:
- „§ 11  
Lärminderungsplanung
- (1) Die Gemeinden sind die zuständigen Behörden nach § 47e Absatz 1 BImSchG.
- (2) Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ist die zuständige Stelle nach § 47e Absatz 2 BImSchG.“
13. In § 12 wird die Angabe „Artikel 9 Absatz 20 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631, 2672)“ durch die Angabe „Artikel 567 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1556)“ ersetzt.
- Artikel 2
- Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 30. Dezember 2015

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft  
Thomas Schmidt

# Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“

**Vom 16. Dezember 2015**

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, §§ 26 und 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 13 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

## § 1

### Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der  
Gemeinde/Stadt:     Pulsnitz  
Gemarkung:         Pulsnitz OS  
Landkreis:         Bautzen  
werden aus dem LSG „Westlausitz“ ausgegliedert.

## § 2

### Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von insgesamt circa 0,12 Hektar. Es umfasst nach dem Stand vom 16. Dezember 2015 auf dem Gebiet der Stadt Pulsnitz, Gemarkung Pulsnitz OS, Landkreis Bautzen teilweise das Flurstück 1085.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Bautzen vom 30. Juli 2015 im Maßstab 1 : 1 000 und einer Übersichtskarte vom 29. Juli 2015 im Maßstab 1 : 10 000 grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Garnisonsplatz 6, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kamenz, den 16. Dezember 2015

Landratsamt Bautzen  
Weber  
Beigeordnete





Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen  
Landkreis Bautzen

Macherstraße 55  
01917 Kamenz

# Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 30.07.2015

Flurstück: 1085  
Gemarkung Pulsnitz OS (1732)

Gemeinde: Stadt Pulsnitz  
Kreis: Landkreis Bautzen

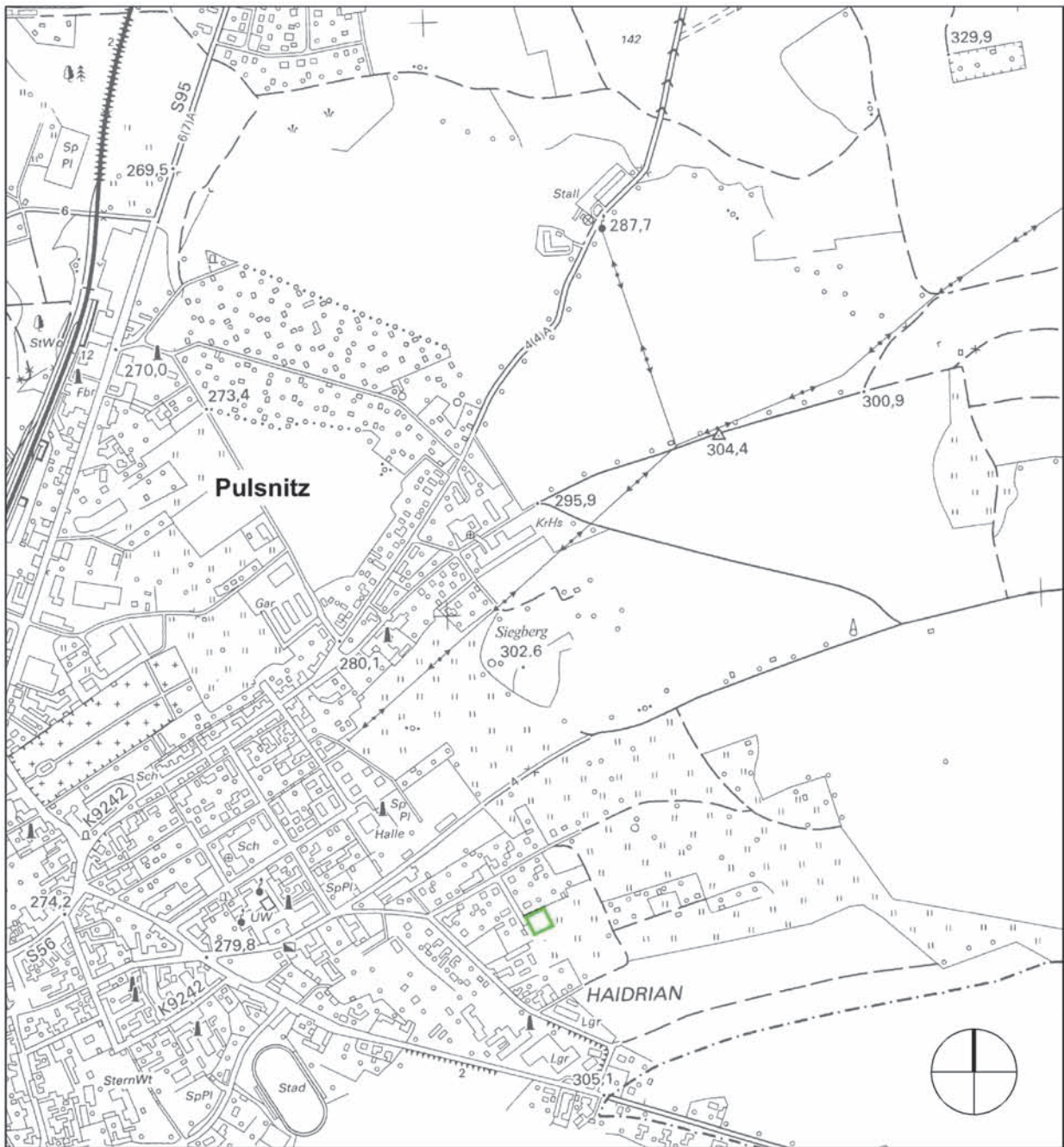
5670793



5670573

Maßstab 1:1000 Meter

Benutzung der Daten des Liegenschaftskatasters nach Maßgabe von § 13 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes.  
Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist zur Entnahme von Maßen, insbesondere von Grenzmaßen oder Grenzabständen nicht geeignet.  
Gefertigt durch: Landkreis Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz



Dateipfad: M:\Pulsnitz\F15037\_ES Schiebelerstraße\09\_Zeichnungen\5\_LSG-Ausgliederung\LSG\_Ausg\_TK10\_UEB

**LEGENDE**

Ausgliederungsfläche

Projekt:

**ERGÄNZUNGSSATZUNG PULSNITZ "FLST. 1085 GEMARKUNG PULSNITZ OS" (SCHIEBLERSTRASSE)**

Planbezeichnung:

**Übersichtskarte zum Ausgliederungsantrag**

Bauort:

Schieblerstraße, Stadt Pulsnitz

Gemeinde:

Stadt Pulsnitz  
Am Markt 1  
01896 Pulsnitz

geprüft und freigegeben:

Datum:

Unterschrift, Stempel

Planung:

PLANUNGSBÜRO SCHUBERT  
ARCHITEKTUR & FREIRAUM  
FRIEDHOFSTRASSE 2 - 01454 RADEBERG  
TEL. 03528-4196-0 - FAX 03528-4196-29  
E-MAIL: INFO@PB-SCHUBERT.DE



geprüft und freigegeben:

**29.07.2015**

Datum:

Unterschrift, Stempel

LPH:

**ENTWURF**

gez.:

**AW,ML**

Projektnr.:  
**F15037**

Blattgröße:

H/B = 297 / 210 (0.06 m²)

Maßstab:  
**1 : 10.000**

Plandatum:

**29.07.2015**

FB / LPH / Plannr.:

**F / 2 / 1**

DIN:

**A4**

Index:



# Verordnung des Landratsamtes Görlitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Lausche“

**Vom 30. November 2015**

Aufgrund von:

1. § 22 Absatz 1 und 2, § 23 sowie § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist;
2. § 14 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 48 Absatz 1 Satz 2 und § 48 Absatz 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist;
3. § 20 Absatz 4 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308);
4. § 30 Absatz 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist,

wird im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde und im Benehmen mit der unteren Forstbehörde verordnet:

## § 1

### Erklärung zum Naturschutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Großschönau wird zum Naturschutzgebiet (NSG) mit der Bezeichnung „Lausche“ erklärt.

## § 2

### Schutzgegenstand

(1) Das NSG befindet sich auf dem Gemeindegebiet Großschönau in der Gemarkung Waltersdorf nach dem Stand vom Mai 2015 auf den Flurstücken oder Teilen der Flurstücke Nummer 923/1 (teilweise), Nummer 922/2 (teilweise), 942a (teilweise), 942b, 942c, 942d (teilweise), 956, 957, 958 (teilweise), 1014 (teilweise) und 1020. Es hat eine Größe von circa 15,04 Hektar.

(2) Das Areal des NSG befindet sich circa 1,2 Kilometer südwestlich der Ortsmitte von Waltersdorf, unmittelbar an der Grenze zur Tschechischen Republik. Die Schutzgebietsgrenze verläuft 42 Meter südwestlich der westlichen Gebäudeecke der Hubertusbaude beginnend entlang der Ostgrenze der Wiese am Milchweg bis zur Staatsgrenze zur Tschechischen Republik. Von hier aus verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang der Staatsgrenze nach Westen, über den Gipfel der Lausche bis zu dem Forstwirtschaftsweg am Grenzstein Nummer 2/8, der nach Nordosten bis zum Kammweg führt. Hier verläuft die Schutzgebietsgrenze westlich des Lauscheborns weiter in nordöstliche Richtung entlang des Lehrpfades (Wanderwegzeichen grüner Schrägstrich) bis sie auf den Weichen Weg (Wanderwegzeichen grüner Punkt) trifft. Entlang des Weichen Weges verläuft die Schutzgebietsgrenze in östliche Richtung bis zum Westrand der Wiese an der Lausitzer Hütte, weiter entlang des Nordwestrandes der Wiese und schwenkt dann in südöstliche Richtung am südlichen Gebäuderand der Lausitzer Hütte vorbei bis zum Nordrand der ehemaligen Sprungschanzenanlage. Entlang des nordwestlichen Randes der ehemali-

gen Sprungschanzenanlage verläuft die Schutzgebietsgrenze in südwestliche Richtung bis zum Weichen Weg, danach nach Südosten bis zum Lauscheweg und von hier weiter bis zur Ostgrenze der Wiese am Milchweg.

(3) Die Lage des Schutzgebietes und der Verlauf der Schutzgebietsgrenze sind in einer topografischen Übersichtskarte (Anlage 1) im Maßstab 1 : 5 000 sowie in einer Übersichtskarte mit Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Anlage 2) und einer Übersichtskarte mit Forstgrundkarte (Anlage 3) des Landratsamtes Görlitz jeweils im Maßstab 1 : 2 500 mit einer durchgezogenen roten Linie und abgesetzten drei Strichen eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der in der Schutzgebietskarte eingezeichneten Schutzgebietsgrenze. Verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang von Wegen, befinden sich diese Wege außerhalb des NSG. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Das NSG ist gemäß der Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1499) Teilfläche des FFH-Gebietes „Hochlagen des Zittauer Gebirges“ und ebenfalls Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Zittauer Gebirge“ gemäß der Grundschutzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1513).

(5) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Görlitz, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, Zimmer 1020, Georgewitzer Straße 52 in 02708 Löbau für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist während ihrer Geltung beim Landratsamt Görlitz zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3

### Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist
1. die dauerhafte Sicherung und naturnahe Entwicklung der Lausche als überregional bedeutsamen Landschaftsausschnitt und das Landschaftsbild prägenden höchsten Phonolithkegel des Zittauer und Lausitzer Gebirges mit dem für dieses Gebiet typischen Mosaik an Biotopen und dazugehörigen Pflanzengesellschaften;
  2. die Erhaltung und naturschutzgerechte Entwicklung der im Gebiet vorkommenden, typischen, gefährdeten und geschützten Biotope, FFH-Lebensraumtypen, Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume und
  3. die Erhaltung und Sicherung der Unzerschnittenheit und Kohärenz im Gebiet.

- (2) Schutzzweck ist insbesondere
1. die Erhaltung
    - des mesophilen Waldmeister-Buchenwaldes (*Galio odorati*-Fagetum) in der östlich-montanen Höhenform des Quirlzahnwurz-Rotbuchenwaldes (*Dentario-eneaphyllii*-Fagetum),
    - des montanen Hainsimsen-Buchenwaldes (*Luzulo*-Fagetum),
    - der Felsen, Block- und Geröllhalden mit ihren besonders oder streng geschützten sowie bedrohten Tier- und Pflanzenarten
 und die Förderung möglichst ungestörter walddynamischer Entwicklungsprozesse, soweit der besondere Schutzzweck nicht gefährdet wird;
  2. die Erhaltung der Natursteinmauern im Gipfelbereich mit basiphiler Moosflora;
  3. die Erhaltung der in dem Gebiet lebenden Tier- und Pflanzenarten in ihren Lebensgemeinschaften, insbesondere montane Arten und solche, die sich auf der Lausche an ihrer geographischen Verbreitungsgrenze befinden;
  4. der Schutz und die Förderung der im Gebiet vorkommenden Quellbereiche, naturnahen Bachabschnitte, mageren Frischwiesen, Borstgrasrasen und Hochstaudenfluren;
  5. die Erhaltung oder, soweit gegenwärtig nicht gewährleistet, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I zur Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, insbesondere
    - a) Felsen mit Felsspaltvegetation, Natura 2000-Code 8220,
    - b) mesophile Waldmeister-Buchenwälder (*Galio odorati*-Fagetum), Natura 2000-Code 9130,
    - c) Hainsimsen-Buchenwälder (*Luzulo*-Fagetum), Natura 2000-Code 9110,
    - d) Berg-Mähwiesen, Natura 2000-Code 6520 und
    - e) feuchte Hochstaudenfluren, Natura 2000-Code 6430;
  6. die Erhaltung oder, soweit gegenwärtig nicht gewährleistet, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Naturschutzgebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG;
  7. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung des Naturschutzgebietes in seiner Funktion als Brut-, Durchzugs-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für europäische Vogelarten und
  8. die Erhaltung aller Höhlenbäume insbesondere für den Großen Abendsegler, die Haselmaus und den Schwarzspecht.
- § 4  
Verbote
- (1) Im NSG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 238, 322) geändert worden ist, zu errichten, zu ändern, abzubauen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
  2. Straßen, Wege, einschließlich Wander-, Fahrrad- und Skiwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen neu anzulegen, neu auszuweisen oder wesentlich zu ändern;
  3. Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser zu verändern;
  4. Handlungen vorzunehmen, die das Relief, den Boden oder die Fels-, Block- und Geröllbildungen verunreinigen oder in ihrer Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können oder Teile der unbelebten Natur, wie Steine, Mineralien oder Fossilien, zu beschädigen;
  5. Bodenschätze zu gewinnen, Neuaufschlüsse für die Gewinnung von Bodenschätzen anzulegen oder stillgelegte Gewinnungsfelder wieder zu eröffnen;
  6. Biozide, Mineraldünger, Jauche, Gülle, anderes organisches Material oder Kalk einzubringen;
  7. Mähgut auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder auf Biotoppflegeflächen im Schutzgebiet zu belassen;
  8. Abfälle, Chemikalien oder sonstige Stoffe beziehungsweise Gegenstände zu lagern, abzulagern oder einzubringen;
  9. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern beziehungsweise Gewässer verunreinigen können;
  10. Pflanzen, einschließlich Gehölze, Pflanzenteile und Pilze einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  11. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
  12. Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsstadien von Tieren zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten;
  13. Nester oder andere Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten von Tieren zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  14. Hunde, mit Ausnahme von Jagdhunden im Rahmen der zugelassenen Jagdausübung, unangeleint laufen zu lassen;
  15. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
  16. zu zelten, zu lagern, auch zu boofen, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen und sonstige Fahrzeuge abzustellen;
  17. mit motorisierten Fahrzeugen zu fahren;
  18. zu reiten oder mit bespannten Fahrzeugen zu fahren;
  19. Flächen außerhalb der öffentlichen Wege, der gekennzeichneten Wander- und Skiwege zu betreten;
  20. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
  21. mit Luftfahrzeugen, Hanggleitern und Gleitschirmen zu starten oder zu landen oder Fluggeräte zu betreiben und
  22. im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September jedes Jahres organisierte Veranstaltungen ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen, die
    - durch Aufforderung der Allgemeinheit zur Teilnahme an der Veranstaltung über Einladungen, Aufgebote, Ausschreibungen, Plakatierungen und so weiter zustande kommen,
    - kommerziellen oder gewerblichen Charakter haben oder
    - als Sportveranstaltungen organisiert werden.

## § 5 Zulässige Handlungen

- § 4 gilt nicht für
1. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
  2. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung mit der Maßgabe, dass
    - der an den natürlichen Waldgesellschaften orientierte Waldbau kahlschlaglos, bestands- und bodenschonend durchgeführt wird,
    - die Waldverjüngung der standortheimischen Baumarten in der Regel durch Naturverjüngung, erforderlichenfalls unterstützt durch Pflanzungen, erfolgt,
    - Bäume mit Horsten und Höhlen nicht gefällt werden dürfen,
    - die vorhandene Wald-Offenlandverteilung erhalten wird und
    - Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nur mit Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen dürfen, ausgenommen zur Abwehr unmittelbarer Gefahren;
  3. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
  4. die Nutzung motorisierter Fahrzeuge für die Waldbewirtschaftung, die Jagdausübung, Instandsetzungs- und Wartungstätigkeiten an funktechnischen Anlagen, einschließlich der Amateurfunker, die Ver- und Entsorgung der Lausitzer Hütte sowie zur Pflege der Skipisten, einschließlich dazugehöriger technischer Anlagen, und Skiloipen;
  5. zulässige Bauvorhaben, über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits entschieden wurde;
  6. baugenehmigungsfreie Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen des auf dem Flurstück Nummer 1020 der Gemarkung Waltersdorf betriebenen Funkstandortes soweit die bisherige Anlagenhöhe nicht erheblich überschritten wird und diese dem öffentlichen Interesse dienen;
  7. Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet oder durchgeführt werden;
  8. renaturierende und die Struktur verbessernde Maßnahmen an Fließgewässern und Quellen;
  9. behördlich angeordnete oder mit Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassene Beschilderungen, einschließlich der touristischen Wege- beziehungsweise Besucherlenkungsmarkierungen;
  10. Veranstaltungen, die der gleichzeitigen Erholung mehrerer Personen oder der Umwelt- oder heimatkundlichen Bildung dienen;
  11. Handlungen, die sich aus den Aufgaben des Denkmalschutzes und der -pflege ergeben und im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
  12. Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsarbeiten, die von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlasst oder genehmigt werden;
  13. nicht aufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte und von Tieren;

14. Maßnahmen der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Landespolizei und der Feuerwehr im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse und
15. das Skifahren entlang der Waldschneise nördlich des Lauschegipfels und an der Wiese am Milchweg im Zeitraum vom 1. November jeden Jahres bis 31. März des folgenden Jahres.

## § 6 Grundsätze für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundsätze für die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind:

1. die Erhaltung beziehungsweise Entwicklung der Frisch- und Nasswiesen sowie Borstgrasrasen durch eine dem jeweiligen Schutzzweck entsprechende, jährliche Mahd, einschließlich der Beräumung des Mähgutes, oder Beweidung;
2. die schrittweise Entnahme von gebietsfremden Baumarten;
3. die Wiedereinbringung der Weißtanne;
4. die Errichtung wirksamer Sperrungen nicht ausgewiesener Wege und Pfade durch Schilder, Schranken oder Verbaumaßnahmen. Bei Wegen, die für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, Jagdausübung oder für Rettungsfahrzeuge geeignet sind und gegebenenfalls genutzt werden müssen, sind herkömmliche Methoden der Sperrung (zum Beispiel Schranken) zu verwenden;
5. die Erhaltung eines störungsarmen Umfeldes der Blockhalden und Felsen und
6. die Sicherung der naturnahen Zustände der Quellbereiche und Quellbäche.

## § 7 Befreiungen und Genehmigungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach den Vorschriften des § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 39 des Sächsischen Naturschutzgesetzes eine Befreiung schriftlich erteilen.

(2) Ist eine Handlung gemäß § 5 nur mit Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, so ist sie zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu nachhaltigen Störungen führen können.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet Handlungen

entgegen den Bestimmungen des § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 22 dieser Verordnung ausführt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet Handlungen ohne eine nach § 5 Nummer 2 und 9 erforderliche Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde ausführt. Ordnungswidrig handelt auch, wer außerhalb des in § 5 Nummer 15 genannten Zeitraums entlang der Waldschneise nördlich des Lauschegipfels oder an der Wiese am Milchweg Ski fährt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 erteilte Befreiung oder Genehmigung versehen worden ist.

(5) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung können mit einer Geldbuße im Falle des Absatz 1 bis zu 50 000 Euro und in den übrigen Fällen bis zu 15 000 Euro geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

#### § 9

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 5 dieser Verordnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die für das NSG „Lausche“ geltende Anordnung Nummer 3 über Naturschutzgebiete vom 11. September 1967 (GBl. DDR II S. 697) des Landwirtschaftsrates der DDR außer Kraft.

Görlitz, den 30. November 2015

Landratsamt Görlitz  
Lange  
Landrat

# Verordnung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Grenzwiesen Fürstenau und Fürstenwalde“

## (VO NSG „Grenzwiesen Fürstenau und Fürstenwalde“)

**Vom 9. Dezember 2015**

Aufgrund von

1. § 3 Absatz 1 Nummer 1, §§ 22, 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist;
2. § 14 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 und Absatz 4 sowie § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist;
3. § 20 Absatz 4 Satz 2 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308) und
4. § 30 Absatz 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist

erlässt das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge im Einvernehmen mit der Landesdirektion Sachsen als obere Naturschutzbehörde und der unteren Jagdbehörde folgende Verordnung:

### § 1

#### Festsetzung als Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Altenberg mit den Gemarkungen Geising, Fürstenau, Fürstenwalde, Löwenhain und Zinnwald im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Grenzwiesen Fürstenau und Fürstenwalde“.

### § 2

#### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von circa 976 Hektar.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus vier Teilflächen, welche sich von Zinnwald aus ostwärts entlang der deutsch-tschechischen Staatsgrenze bis einschließlich des Waldgebietes des Haberfeldes erstrecken und durch die Ortschaften Fürstenau und Gottgetreu-Müglitz unterbrochen werden. Sie tragen im Folgenden die Bezeichnungen „Grenzwiesen Fürstenau“, „Hutberg“, „Müglitzgrund und Fürstenauer Heide“ sowie „Schwarzbachgrund und Haberfeld“.

1. Die „Grenzwiesen Fürstenau“ werden im Süden von der Staatsgrenze, im Westen von dem zwischen Zinnwald und Geising verlaufenden Sommerweg und im Norden von dem Wald der Kohlhaukuppe und dem Hüttenteich begrenzt. Östlich verläuft die Grenze parallel zur Straße Löwenhain – Fürstenau am Hang des Erdbachtales und weiter entlang der Wiesenmulde der Mittelwiesen westlich Fürstenau.

2. Die Teilfläche „Hutberg“ beinhaltet die bewaldete Kuppe des Hutberges sowie die südlich davon liegende Wiesenmulde mit eingebetteten Feldgehölzen bis an die Bewirtschaftungsgrenze der Äcker. Im Osten wird die Teilfläche weitgehend durch das Waldgebiet der Klengelkuppe begrenzt.
3. Das Gebiet „Müglitzgrund und Fürstenauer Heide“ beinhaltet die Flächen am Hang der Weißen Müglitz und wird im Norden von der Straße Fürstenau – Müglitz, im Westen von den bebauten Flurstücken von Fürstenau, im Süden und Osten von der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik begrenzt.
4. Das Teilgebiet „Schwarzbachgrund und Haberfeld“ erstreckt sich von Müglitz bis zur Wiese am ehemaligen Forsthaus Haberfeld und wird im Süden und Osten von der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik begrenzt. Es schließt die Talhänge des Schwarzbaches und des Mittelwiesenbaches und daran anschließend den südlichen und östlichen Bereich des Waldgebietes Haberfeld ein.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte vom 9. Dezember 2015 im Maßstab 1 : 10 000 und in vier Liegenschaftskarten vom 9. Dezember 2015 im Maßstab 1 : 5 000 als rote Linie eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienmitte der Grenzeintragungen in den Liegenschaftskarten. Die Übersichtskarte in Anlage 1 sowie die Liegenschaftskarten 2.1 bis 2.4 in Anlage 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das Naturschutzgebiet beinhaltet Flächen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, mit den Bezeichnungen „Fürstenauer Heide und Grenzwiesen Fürstenau“ sowie „Müglitztal“ (FFH-Gebiet, EU-Nummern DE 5048-306 und DE 5048-302).

(5) Das Naturschutzgebiet ist außerdem Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes mit der Bezeichnung „Fürstenau“ (EU-Nummer DE 5248-401), bestimmt durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Fürstenau“ vom 19. Oktober 2006 (SächsABl. SDr. S. S 215).

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die nachhaltige Bewahrung, pflegliche Nutzung und naturschutzgerechte Entwicklung eines wissenschaftlich, naturgeschichtlich und landeskundlich bedeutenden Landschaftsausschnittes entlang der deutsch-tschechischen Staatsgrenze zwischen Zinnwald und Fürstenwalde im Oberen Osterzgebirge. Dieser Bereich ist von besonderer



Eigenart, repräsentiert eine Kulturlandschaft mit hohem landschaftsästhetischem Wert, dient der Erhaltung von seltenen und gefährdeten Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften und ist aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes von bundesweiter Bedeutung. Er ist Bestandteil eines großräumigen, landesweiten Biotopverbundsystems und als Wander- und Ausbreitungskorridor für gefährdete Tierarten von überregionaler Bedeutung.

(2) Das Gebiet soll als Bestandteil eines kohärenten, europäischen, ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete fungieren und für seine natürlichen Lebensräume und Arten, die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG sowie der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, von gemeinschaftlichem Interesse sind, einen dauerhaft günstigen Erhaltungszustand aufweisen.

(3) Schutzzweck ist insbesondere:

1. die Erhaltung und Entwicklung des Gesamtgebietes und seiner Teile in ihrem räumlichen und funktionellen Zusammenhang unter Vermeidung direkter Stoffeinträge sowie innerer und äußerer Störungseinflüsse;
2. die Erhaltung und weitere Entwicklung einer charakteristischen Hochflächenlandschaft des Osterzgebirges mit großflächigen Grünlandkomplexen unterschiedlicher Ausprägung, Steinrücken und Feldgehölzen, naturnahen Fließgewässern, Moorbereichen und Waldflächen, die als Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Fürstenu“ und der FFH-Gebiete „Müglitztal“ und „Fürstenuer Heide und Grenzwiesen Fürstenu“ von gemeinschaftlicher Bedeutung ist;
3. die Sicherung und Verbesserung der Kohärenzbedingungen zu angrenzenden und benachbarten Lebensräumen und Lebensstätten, die nach der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG von gemeinschaftlicher Bedeutung sind, insbesondere durch Grünlandpflege, naturnahe Waldbewirtschaftung und Regeneration des Wasserhaushaltes;
4. die Erhaltung einer Boden- und Standortvielfalt des Gebietes, insbesondere mit Nieder-, Zwischen- und Hochmooren, naturnahen Quellen und Bachläufen, mittleren und feuchten Grünlandstandorten sowie frischen Waldstandorten;
5. die Sicherung, Erhaltung, Pflege und teilweise Rekonstruktion eines national bedeutsamen Komplexes aus artenreichen, montanen Grünlandgesellschaften, insbesondere mit Bergwiesen, Borstgrasrasen, Feuchtwiesen-Gesellschaften sowie Nieder-, Zwischen- und Quellmoorbereichen in unterschiedlichen Ausprägungsformen entsprechend der geologischen und hydrologischen Standortbedingungen, einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften;
6. die Erhaltung, Pflege und Nutzung der landschaftstypischen, traditionellen Steinrücken als gliedernde und vernetzende Landschaftselemente mit ihrer sehr wertvollen Kryptogamenflora und bedeutsamen Fauna sowie die Erhaltung und Entwicklung von Feldgehölzen;
7. die Erhaltung des für Sachsen einmalig gut ausgeprägten Birken-Moorwaldes der Fürstenuer Heide mit Beständen der Karpatenbirke auf der Restfläche eines abgebauten Kammhochmoores;
8. die Erhaltung und aktive Entwicklung naturnaher Berg(misch)wälder sowie faunistisch bedeutsamer Sukzes-

sionsstadien auf Waldstandorten, die von Immissionschäden beeinflusst worden sind;

9. die Umwandlung und Entwicklung naturferner Nadelholzbestände zu naturnahen Berg(misch)wäldern entsprechend ihrer standörtlichen und klimatischen Potentiale;
10. die Erhaltung und Unterhaltung der Bergbäche als Fließgewässer mit (mindestens) naturnaher Struktur sowie natürlicher Gewässerdynamik und Gewässergüte;
11. die Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der gebietseigenen Lebensraumtypen gemäß Anhang I zur Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der artenreichen Borstgrasrasen, feuchten Hochstaudenfluren einschließlich Waldsäumen, Berg-Mähwiesen, Übergangs- und Schwinggrasmoore, Hainsimsen-Buchenwälder, montanen Fichtenwälder, Birken-Moorwälder und Fließgewässer mit Unterwasservegetation;
12. der Schutz von Lebensräumen und Vermehrungsstätten der Tierarten nach Anhang II und IV zur Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere von Hochmoor-Laufkäfer, Westgroppe, Luchs, Großer und Kleiner Bartfledermaus, Zweifarfledermaus, Nordfledermaus, Wasserfledermaus, Franzenfledermaus und Braunem Langohr;
13. der Schutz von Lebensräumen und Vermehrungsstätten der Vogelarten nach Anhang I zur Richtlinie 2009/147/EG, insbesondere von Birkhuhn, Schwarzstorch, Wachtelkönig, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz und Neuntöter;
14. der Schutz von Lebensräumen und Vermehrungsstätten auch für andere gefährdete oder vom Aussterben bedrohte und störungsempfindliche Pflanzen- und Tierarten mit teilweise speziellen Lebensraumsansprüchen, insbesondere von Feuerlilie, Busch-Nelke, Bergwohlverleih, Moor-Klee, Querkraut, Bekassine, Kiebitz, Braunkehlchen, Raubwürger, Kreuzotter, Lilagold-Feuerfalter, Rundaugen-Mohrenfalter und Alpen-Smaragdlibelle;
15. die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung eines harmonischen Landschaftsbildes von hohem ästhetischen Wert mit zahlreichen, landschaftsprägenden und kulturhistorisch wertvollen Elementen, wie Lesesteinrücken und -haufen, Trockenmauern, Feldgehölzen und einer historisch gewachsenen Wald-/Offenlandverteilung durch naturverträgliche Landwirtschaftung und
16. die Erhaltung ehemaliger Bergbaustandorte mit Stollen, Halden und Gräben.

#### § 4

#### **Pflege- und Entwicklungsgrundsätze**

(1) Die Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes folgen dem Ziel der Erhaltung und teilweisen Rekonstruktion der besonders schutzwürdigen, für das Osterzgebirge typischen Offenlandbiotope, Steinrücken, Berg(misch)wälder, Moore und Fließgewässer durch spezielle Maßnahmen des Schutzes, der Pflege und der pfleglichen Nutzung.

(2) Die Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes sind:

1. die Verbesserung der Kohärenzbedingungen zu angrenzenden und benachbarten Lebensräumen und Lebensstätten, die nach der Richtlinie 92/43/EWG von gemeinsamer Bedeutung sind, insbesondere durch Grünlandpflege, Waldbewirtschaftung und Moorregeneration;
2. die Erhaltung großflächiger, naturschutzgerecht bewirtschafteter Offenlandbereiche, in denen die Erhaltung und Ausbreitung typischer, seltener und gefährdeter Arten

- ermöglicht wird, durch eine naturverträgliche und nachhaltige Nutzung;
3. die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung, zum Teil auch Regeneration der typischen Offenlandbiotope wie Bergwiesen, Borstgrasrasen, Feuchtwiesen sowie Nieder-, Zwischen- und Hochmoore durch
    - a) Biotoppflege und -entwicklung, vorrangig durch Mahd und Verzicht auf Düngung;
    - b) extensive landwirtschaftliche Nutzung durch ein- bis zweischürige Mahd und extensive Beweidung mit einer Besatzdichte von maximal 1,4 Großvieheinheiten pro Hektar im Jahresmittel in den übrigen Bereichen;
    - c) Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Wasserhaushaltes durch Wasserrückhaltung in Mooren und meliorierten Feuchtwiesen;
    - d) Schutz, Förderung und Wiederausbreitung der Populationen national bedeutsamer Tier- und Pflanzenarten durch spezielle Maßnahmen;
  4. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der landschaftstypischen Steinrücken sowie Feldgehölze und der hier vorkommenden Moos- und Flechtengesellschaften, Gebüsch- und Laubwaldgesellschaften durch regelmäßiges „Auf-den-Stock-Setzen“ sowie naturschutzgerechte landwirtschaftliche Nutzung in Kombination mit Konkurrenz mildernden Maßnahmen im Umfeld; für den Zeitraum der Pflegemaßnahmen ist § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten;
  5. die Entwicklung und Sicherung naturnaher, der potenziellen natürlichen Vegetation nahekommender Mischwälder, insbesondere bodensaurer Buchenmischwälder, naturnaher Fichtenwälder des Berglandes, Erlen-Eschenwälder, Birken- und Fichten-Moorwälder durch
    - a) die Entwicklung der Laubholzforste zu totholz- und höhlenreichen Berg(misch)wäldern durch Förderung und Pflege der Baumarten der naturnahen Waldgesellschaften;
    - b) die Umwandlung oder Entwicklung der Nadelbaumbestände in naturnahe Berg(misch)wälder durch Pflege der Bestände, flächigen Waldumbau und Voranbau mit Baumarten der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation, Zurückdrängung gebietsfremder Baumarten sowie Integration und Tolerierung standortheimischer Pionierbaumarten;
    - c) die Auflichtung bachbegleitender Nadelholzbestände, um die Entwicklung von Erlen-Eschenwäldern und Weidengebüschen zu fördern;
    - d) die Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes, beispielsweise durch Maßnahmen des Grabenverbaus, insbesondere in feuchten, quelligen oder moorigen Bereichen;
  6. die Entwicklung bisher intensiv bewirtschafteter Äcker hin zu wildkrautreichen Äckern als Nahrungsgrundlage und Brutplatz der gefährdeten oder geschützten Vogelarten sowie als Nektarangebot für Tagfalter;
  7. die Erhaltung und störungsarme Entwicklung eines naturnahen Fließgewässersystems mit Ufersäumen aus extensiv bewirtschaftetem Grünland im Offenlandbereich und naturnahen Gebüsch- und Waldgesellschaften in Waldbereichen, gegebenenfalls durch technische Maßnahmen wie die naturnahe Umgestaltung der Gewässerverläufe, Offenlegung verrohrter Abschnitte und Rückbau von Betonprofilen;
  8. die Erhaltung und Schaffung ungestörter Räume, insbesondere für störungsempfindliche, gefährdete Arten mit großen Raumansprüchen, durch Besucherlenkung und

- Abstimmung der Tourismusentwicklung an die Schutzziele des Naturschutzes im Gebiet;
9. der Rückbau der Skiliftanlage am Hüttenteich im Falle ihrer Nutzungsaufgabe sowie
  10. die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Pflanzenarten.

(3) Die Pflege- und Entwicklungsgrundsätze wurden aus vorliegenden Fachplanungen wie dem Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgroßprojekt „Bergwiesen im Osterzgebirge“, dem Managementplan für das SPA-Gebiet „Fürstenau“ sowie für die FFH-Gebiete „Fürstenaue Heide und Grenzwiesen Fürstenau“ und „Müglitztal“ und der natur- und fachlichen Würdigung zum Naturschutzgebiet abgeleitet. Die entsprechenden Grundlagen werden fortlaufend aktuellen Erkenntnissen und Entwicklungen angepasst. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind nicht zur Durchführung der in Absatz 1 und 2 aufgeführten Maßnahmen verpflichtet. Davon unberührt bleibt die Duldungspflicht nach § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Möglichkeiten der Entschädigung und des Härtefallausgleichs nach § 68 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 40 des Sächsischen Naturschutzgesetzes sowie des Vertragsnaturschutzes im Sinne von § 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes bleiben unberührt.

## § 5 Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können. Das Gleiche gilt für Handlungen, die dem Schutzzweck oder den Pflege- und Entwicklungsgrundsätzen zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 238, 322) geändert worden ist, oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Bauten und Anlagen in und an oberirdischen Gewässern zu errichten oder zu ändern, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, oder der Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes dienen;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können;
5. Auffüllungen oder Ablagerungen einzubringen;
6. Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einzubringen oder zu lagern;
7. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den natürlichen Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
8. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen;
9. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige

- Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
  12. Grünland umzubrechen oder zu erneuern, mit Ausnahme der Beseitigung von Wildschäden;
  13. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen und motorgetriebene Schlitten außerhalb von Strecken zu benutzen, die durch die untere Naturschutzbehörde genehmigt wurden;
  14. Flächen außerhalb von Wegen zu betreten, zu befahren oder außerhalb ausgewiesener Reitwege zu reiten;
  15. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten, ausgenommen sind Maßnahmen im Rahmen der Forstwirtschaft;
  16. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
  17. Hunde unangeleint laufen zu lassen, mit Ausnahme des Jagdbetriebes;
  18. mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen;
  19. Veranstaltungen durchzuführen, soweit sie nicht zulässige Handlungen nach § 6 sind;
  20. von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweisrichtungen oder Markierungen zu verrücken, zu entfernen oder zu beschädigen;
  21. Windenergieanlagen bis zu 10 Meter Höhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche, und einem Rotordurchmesser bis 3 Meter sowie Windkraftanlagen und andere mastartige Bauwerke von mehr als 10 Meter Höhe zu errichten und
  22. die Verwendung von Recyclingmaterial bei Maßnahmen zur Unterhaltung oder Instandsetzung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen, ausgenommen sind schadstofffreie, güteüberwachte Recycling-Baustoffe.

## § 6

### Zulässige Handlungen

§ 5 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den Maßgaben, dass
  - a) die Bewegungsjagd im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. September eines jeden Jahres bei der unteren Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen ist;
  - b) beim Betreten der nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 21 des Sächsischen Naturschutzgesetzes gesetzlich geschützten Offenlandbiotope zur Ausübung der Jagd artenschutzrechtliche Belange Vorrang haben und zur Bergung des erlegten Wildes eine Befahrung der vorhandenen Wiesenfahrspuren zulässig ist;
  - c) gemäß § 26 Absatz 2 des Sächsischen Jagdgesetzes die Neuerrichtung ortsfester jagdlicher Einrichtungen einschließlich der Einrichtung von Kirrstellen mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen ist; stellt die untere Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die untere Naturschutzbehörde nicht, gilt die Maßnahme als unbeanstandet;
  - d) die Neuanlage von Salzlecken in nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 21 des Sächsischen Naturschutzgesetzes geschützten Biotopten verboten ist und
2. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Forstwirtschaft (§ 16 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, dass
  - a) die Durchführung von Kahlschlägen ab einer Größe von 0,5 Hektar sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen sind; stellt die untere Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die untere Naturschutzbehörde nicht, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; § 19 Absatz 3 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen bleibt davon unberührt;
  - b) Erstaufforstungen auf Dauergrünland verboten sind, es sei denn, sie werden als Naturschutzmaßnahme von der unteren Naturschutzbehörde veranlasst oder genehmigt;
  - c) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei der unteren Forstbehörde schriftlich mit einer Maßnahmebeschreibung mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung anzuzeigen ist; diese trifft die Entscheidung über die Anwendung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
  - d) Kalkungsmaßnahmen mindestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mit einer Maßnahmebeschreibung anzuzeigen sind; stellt die untere Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die untere Naturschutzbehörde in dieser Frist nicht, gilt die Maßnahme als unbeanstandet;
  - e) die Anlage oder erhebliche Veränderung von unversiegelten Wegen, zum Beispiel durch Neubau, Ausbau oder grundhafte Instandsetzung, zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde bedürfen und
  - f) planmäßige Forstarbeiten im Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 1. August eines jeden Jahres wenigstens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen sind, mit Ausnahme der Frühjahrsaufforstungen und der späteren Kulturpflege; stellt die untere Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die untere Naturschutzbehörde in dieser Frist nicht, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; Maßnahmen des Waldschutzes bleiben hiervon unberührt; auf § 30 Absatz 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen wird verwiesen;
3. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit den Maßgaben, dass
  - a) Maßnahmen zur Mahd, Beweidung, Düngung sowie zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmebeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen anzuzeigen sind; stellt die untere Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die An-

zeige ist entbehrlich bei der Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen, die diese Maßnahmen konkret betreffen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der unteren Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist;

- b) es verboten ist, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen oder Dauergrünland umzubereiten;
4. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
  5. für wasserwirtschaftlich erforderliche Maßnahmen im Rahmen des Trink- und Hochwasserschutzes;
  6. für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde veranlasst werden;
  7. die Unterhaltung bestehender Gräben (maximal 60 Zentimeter breit und 40 Zentimeter tief) zur Sicherung der Bewirtschaftbarkeit der geschützten Bereiche;
  8. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
  9. für die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Wegemarkierungen;
  10. für Weiterbildungs- beziehungsweise Exkursionsveranstaltungen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde, bei Vorliegen der Voraussetzungen kann die Genehmigung unbefristet erteilt werden;
  11. für Befahrungen oder Begehungen des Schutzgebietes im Rahmen der behördlichen Aufsichtspflicht;
  12. für Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsarbeiten einschließlich Dokumentationen und Sicherungsarbeiten, die von der unteren Naturschutzbehörde veranlasst oder genehmigt wurden, und
  13. für unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren von Leib und Leben von Menschen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

### § 7 Befreiungen

(1) Von den Ge- und Verboten dieser Verordnung kann das Landratsamt auf schriftlichen Antrag nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

(2) Bedarf eine Handlung einer Befreiung, so kann diese mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ergangen ist.

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer, ohne dass eine zulässige Handlung nach § 6 oder eine Befreiung nach § 7 vorliegt, in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die entgegen § 5 Absatz 1 zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder

zu einer nachhaltigen Störung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer ohne Befreiung nach § 7 oder eine diese ersetzende anderweitige Entscheidung vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 2 Bauten und Anlagen in und an oberirdischen Gewässern errichtet oder ändert, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, oder der Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes dienen;
3. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 3 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
4. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 4 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können;
5. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 5 Auffüllungen oder Ablagerungen einbringt;
6. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 6 Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einbringt oder lagert;
7. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 7 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den natürlichen Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
8. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 8 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt;
9. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 9 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
10. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 10 Tiere einbringt, wild lebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
11. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 11 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
12. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 12 Grünland umbricht oder erneuert, mit Ausnahme der Beseitigung von Wildschäden;
13. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 13 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt und motorgetriebene Schlitten außerhalb von Strecken benutzt, die durch die untere Naturschutzbehörde genehmigt wurden;
14. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 14 Flächen außerhalb von Wegen betritt, befährt oder außerhalb ausgewiesener Reitwege reitet;
15. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 15 Feuer entzündet oder unterhält, ausgenommen sind Maßnahmen im Rahmen der Forstwirtschaft;
16. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 16 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
17. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 17 außerhalb des Jagdbetriebes Hunde unangeleint laufen lässt;
18. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 18 Luffahrzeuge startet oder landet;



19. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 19 Veranstaltungen durchführt, soweit sie nicht nach § 6 zulässige Handlungen sind;
20. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 20 von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweisinrichtungen oder Markierungen verrückt, entfernt oder beschädigt, sofern diese Handlungen nicht gemäß § 6 zulässig sind;
21. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 21 Windenergieanlagen bis zu 10 Meter Höhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche, und einem Rotordurchmesser bis 3 Meter sowie Windkraftanlagen und andere mastartige Bauwerke von mehr als 10 Meter Höhe errichtet oder
22. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 22 nicht schadstofffreies, güteüberwachtes Recyclingmaterial bei Maßnahmen zur Unterhaltung oder Instandsetzung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen verwendet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Nummer 1 Buchstabe a die Bewegungsjagd im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. September eines jeden Jahres ohne vorherige Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde durchführt;
2. entgegen § 6 Nummer 1 Buchstabe b beim Betreten der gesetzlich geschützten Offenlandbiotope zur Ausübung der Jagd, den Vorrang artenschutzrechtlicher Belange nicht beachtet oder die vorhandenen Wiesenfahrspuren befährt, ohne dass dies zur Bergung von Wild erforderlich ist;
3. entgegen § 6 Nummer 1 Buchstabe c ortsfeste jagdliche Einrichtungen, einschließlich Kirrstellen, neu errichtet, ohne diese vorher bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen;
4. entgegen § 6 Nummer 1 Buchstabe d Salzlecken in gesetzlich geschützten Biotopen anlegt;
5. entgegen § 6 Nummer 2 Buchstabe a Kahlschläge ab einer Größe von 0,5 Hektar vornimmt, ohne diese vorher bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen;
6. entgegen § 6 Nummer 2 Buchstabe b Erstaufforstungen auf Dauergrünland ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde vornimmt;
7. entgegen § 6 Nummer 2 Buchstabe c Pflanzenschutzmittel einsetzt, ohne dies vorher schriftlich bei der unteren Forstbehörde anzuzeigen;
8. entgegen § 6 Nummer 2 Buchstabe d Kalkungsmaßnahmen durchführt, ohne dies vorher schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen;
9. entgegen § 6 Nummer 2 Buchstabe e unversiegelte Wege zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde anlegt oder erheblich verändert;
10. entgegen § 6 Nummer 2 Buchstabe f planmäßige Forstarbeiten (mit Ausnahme der Frühjahrsaufforstungen und der späteren Kulturpflege) im Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 1. August eines jeden Jahres durchführt, ohne diese vorher bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen;
11. entgegen § 6 Nummer 3 Buchstabe a Maßnahmen zur Mahd, Beweidung, Düngung oder zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vornimmt, ohne dies spätestens vier Wochen vorher bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen;
12. entgegen § 6 Nummer 3 Buchstabe b Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anlegt oder Dauergrünland umbricht oder

13. entgegen § 6 Nummer 12 Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsarbeiten einschließlich Dokumentationen oder Sicherungsarbeiten ohne Veranlassung oder Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde durchführt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 39 des Sächsischen Naturschutzgesetzes erteilte Befreiung oder eine nach § 7 Absatz 2 dieser Verordnung erteilte Genehmigung versehen worden ist.

(5) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bis 4 kann gemäß § 49 Absatz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro) geahndet werden.

## § 9

### Weitere Vorschriften

(1) Für die Bereiche der FFH-Gebiete „Müglitztal“ (EU-Nummer DE 5048-302) und „Fürstenauer Heide und Grenzwiesen Fürstenau“ (EU-Nummer DE 5248-306), die sich teilweise im Naturschutzgebiet befinden, sowie für das Vogelschutzgebiet „Fürstenau“ (EU-Nummer DE 5248-401) bleiben die Bestimmungen der jeweiligen Grundschutzverordnungen unberührt.

(2) Die Vorschriften der Schutzonenordnung für das Trinkwasserschutzgebiet (TSG) „Talsperre Bad Gottleuba“ bleiben unberührt.

## § 10

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Verordnung wird gemäß § 20 Absatz 8 des Sächsischen Naturschutzgesetzes im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Die Verordnung wird mit Karten beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in 01796 Pirna, Schlosshof 2/4 (Haus SF), Bürgerbüro sowie in 01744 Dippoldiswalde, Weißeritzstraße 7 (Haus HG), Bürgerbüro für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß Absatz 1 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten

- die Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Grenzwiesen Fürstenau und Fürstenauer Heide“ vom 29. November 2007 (SächsGVBl. S. 613) und
- die Verordnungen des Landratsamtes Weißeritzkreis zu den Flächennaturdenkmälern „An der Grenze“, „Erdbachthal“, „Quellgebiet des Kalten Brunnen“ und „Wiese am Sommerweg“ (Beschl.-Nummer 71-22/90 des Rates des Kreises Dippoldiswalde vom 30. Juli 1990 und Beschl.-Nummer 463-84/64 des Rates des Kreises Dippoldiswalde vom 9. Juli 1964)

außer Kraft.

(4) Die Verordnung mit Karten wird nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Pirna, den 9. Dezember 2015

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
Geisler  
Landrat

# **Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen**

**Vom 6. Januar 2016**

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das Inkrafttreten des folgenden Staatsvertrages bekannt:

Der **Siebzehnte Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Siebzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)** (SächsGVBl. 2015 S. 643) ist gemäß seinem Artikel 3 Absatz 2 am **1. Januar 2016** in Kraft getreten.

Dresden, den 6. Januar 2016

Sächsische Staatskanzlei  
Hildebrandt  
Referatsleiter



# **Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen**

**Vom 6. Januar 2016**

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das Inkrafttreten des folgenden Staatsvertrages bekannt:

Der **Achtzehnte Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achtzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)** (SächsGVBl. 2015 S. 653) ist gemäß seinem Artikel 2 Absatz 2 am **1. Januar 2016** in Kraft getreten.

Dresden, den 6. Januar 2016

Sächsische Staatskanzlei  
Hildebrandt  
Referatsleiter

# Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Zweiten Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung

Vom 12. Januar 2016

Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe a des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Sächsischen Bauordnung vom 16. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 670) wird wie folgt berichtigt:

„a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Keiner Genehmigung bedarf unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen. Satz 1 gilt nicht für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung

1. von Sonderbauten,
2. von Anlagen, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, oder dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 349), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
3. a) eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche geschaffen werden, und

- b) baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucher ermöglicht wird,

die innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereichs nach § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, liegen. Die Bauaufsichtsbehörde ist berechtigt, den Baubeginn in der Frist des Absatzes 3 Satz 3 zu untersagen und dem Bauherrn mitzuteilen, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, wenn in einem Wohngebiet im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) innerhalb des Achtungsabstandes nach Satz 2 Nummer 3 ein Gebäude, das dem Wohnen dient, errichtet werden soll.“

Dresden, den 12. Januar 2016

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Hammer  
Stellvertretender Referatsleiter



---

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

### Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

### Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

### Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

### Redaktionsschluss:

25. Januar 2016

### Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV Vergabe GmbH entgegen. Sylvia Kranke, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1407, Telefax 0351 4203-1460. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 76,58 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 41,77 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,71 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 5,74 EUR (elektronische Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie inklusive Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter [www.sachsen-gesetze.de](http://www.sachsen-gesetze.de). Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.